

# So geht's...

## Limitada in Brasilien

5. Auflage

PN Pacheco Neto  
ST Sanden Teisseire  
Advogados

Herausgeber:



The German Chamber Network



Deutsch-Brasilianische  
Industrie- und Handelskammer  
Câmara de Comércio e Indústria  
Brasil-Alemanha



Gefördert durch:



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Klimaschutz

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

Stand März 2023

Die Deutsch-Brasilianische Industrie- und Handelskammer  
São Paulo dankt **Pacheco Neto Sanden Teisseire Advogados** für die  
Zusammenarbeit und die Schirmherrschaft bei dieser Publikation

Herausgegeben von der  
Deutsch-Brasilianischen Industrie- und Handelskammer São Paulo



# INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. VORWORT</b>	<b>4</b>
<b>II. SOCIEDADE LIMITADA (LTDA.)</b>	<b>5</b>
1. Begriff und Regelung der Ltda.	5
2. Gründungsvoraussetzungen	5
2.1. Gesellschafter - Ausländer als Gesellschafter	5
2.1.1. Bevollmächtigter	6
2.1.2. Steuernummer der Gesellschafter	6
2.2. Geschäftsführer - Ausländer als Geschäftsführer	7
2.3. Sitz der Gesellschaft	8
2.3.1. Unselbstständige Niederlassung einer ausländischen Gesellschaft	8
2.4. Gesellschaftszweck	9
2.5. Gesellschaftskapital	9
2.6. Name der Gesellschaft	10
2.7. Gesellschaftsvertrag	11
2.8. Gesellschaftervereinbarung in der Limitada	12
3. Durchführung der Gründung	13
3.1. Allgemeines	13
3.2. Handelsregistereintragung und weitere Eintragungen	14
3.2.1. Allgemeines	14
3.2.2. Eintragung der Auslandsinvestition bei der Zentralbank	16
3.2.3. Weitere Eintragungen	18
3.3. Zeitrahmen	19

<b>4. Gesellschaftskapital</b>	<b>20</b>
4.1. Geschäftsanteil und Stammkapital	20
4.2. Kapitalerhöhung und -herabsetzung	22
<b>5. Rechtsstellung der Gesellschafter</b>	<b>23</b>
5.1. Gesellschafterpflichten	23
5.2. Gesellschafterrechte	24
5.2.1. Allgemeine Mitgliedschaftsrechte	24
5.2.2. Minderheitsrechte	24
5.3. Haftung der Gesellschafter	25
5.3.1. Haftung gegenüber der Gesellschaft	25
5.3.2. Haftung gegenüber Dritten	26
5.4. Austritt eines Gesellschafters	27
5.5. Gesellschafterausschluss	27
5.6. Gesellschafterwechsel	28
<b>6. Organe der Limitada</b>	<b>29</b>
6.1. Gesellschafterversammlung	29
6.1.1. Befugnisse	29
6.1.2. Einberufung und Durchführung der Versammlung	29
6.1.3. Beschlussfähigkeit - Beschlussfassung – Stimmrecht	31
6.1.4. Fehlerhafte Beschlüsse	33
6.2. Geschäftsführer	34
6.2.1. Persönliche Voraussetzungen	34
6.2.2. Bestellung und Abberufung	34
6.2.3. Befugnisse der Geschäftsführer	36
6.3. Kontrollrat	37
6.4. Fakultative Organe: Verwaltungsrat und Beirat	37
<b>7. Besteuerung und Jahresabschluss</b>	<b>38</b>



<b>III. HAFTUNG DER GESCHÄFTSFÜHRER</b>	<b>39</b>
1. Abgrenzung der Haftung der Geschäftsführer	39
2. Pflichten der Geschäftsführer	42
2.1. Sorgfaltspflicht	42
2.2. Loyalitätspflicht	43
2.3. Informationspflicht	43
2.4. Interessenkonflikt	43
2.5. Verbote	44
3. Haftung aufgrund des Rechtsgegenstandes	44
3.1. Zivilrechtliche Haftung	44
3.2. Steuerrechtliche Haftung	46
3.3. Arbeitsrechtliche Haftung	47
3.4. Sozialversicherungsrechtliche Haftung	48
3.5. Umweltrechtliche Haftung	49
3.6. Sonstige Haftungsbereiche	50
3.6.1. Verbraucherschutzrechtliche Haftung	50
3.6.2. Konkursrechtliche Haftung	50
3.6.3. Kartellrechtliche Haftung	50
4. Fazit	51
5. Empfehlungen	52
<b>IV. UNSERE SPONSOREN</b>	<b>54</b>

# GRÜNDUNG EINER LIMITADA IN BRASILIEN

## I. VORWORT

Seit der letzten Auflage dieser Broschüre im Jahre 2018 hat sich die Welt und auch Brasilien in einer fast unvorstellbaren Art und Weise geändert. Die Attraktivität Brasiliens als Investitionsstandort hat zwar in den letzten Jahren etwas gelitten, aber die positiven Faktoren wie die Größe des brasilianischen Marktes, nachhaltige Energiequellen, konsum- und innovationsfreudige Bevölkerung haben sich nicht geändert. Als einer der wenigen zukünftigen Wachstumsmärkte mit langer deutscher Investorentradition und äußerst positiver Einstellung gegenüber deutschen Produkten und Dienstleistungen, darf der brasilianische Markt von keinem deutschen Unternehmen, das global denkt und handelt, außer Acht gelassen werden. Auch die derzeitige wirtschaftliche und insbesondere politische Krise ändert an den mittel- und langfristigen positiven Aussichten des brasilianischen Marktes nichts.

Die vorliegende Publikation soll Geschäftsleuten einen Überblick über die rechtlichen Fragen bieten, die sich bei der Gründung einer Tochterfirma in der in Brasilien am weitesten verbreiteten Rechtsform einer Limitada ergeben. Sie stellt die in Brasilien vorherrschende und bei Gründung eines kleinen bis mittleren Unternehmens die für ausländische Investoren generell empfehlenswerte Gesellschaftsform dar. Erwähnenswert ist insbesondere, dass die Anfang 2012 gesetzlich in Kraft getretene EIRELI, die die erste brasilianische Version der Ein-Personen-GmbH darstellt, nunmehr abgeschafft und durch die „Sociedade Limitada Unipessoal“ ersetzt wurde, deren Eigenschaften unter II. 2. kurz erläutert werden. Die Ausführungen zum Thema „Haftung der Geschäftsführer“ wurden erheblich erweitert und haben ein eigenes Kapitel bekommen.

## II. SOCIEDADE LIMITADA (GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG)

### 1. Begriff und Regelung der Limitada

Die Sociedade Limitada, kurz Limitada (**Ltda.**), ist der deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung ähnlich. Sie ist eine juristische Person mit beschränkter Haftung, gilt aber von ihrer rechtlichen Struktur her als eine Personengesellschaft. Der wesentliche Vorteil der Limitada liegt in ihrer Flexibilität, obwohl diese durch die Gesetzesnovelle vom Jahre 2002 eingeschränkt wurde. Die Regelungen zur Limitada finden sich im brasilianischen Zivilgesetzbuch in der Fassung des Gesetzes Nr. 10.406, vom 10. Januar 2002. Diese Einschränkungen wurden aber in den letzten Jahren wieder gelockert insbesondere auch hinsichtlich der Stimmrechtsquoten, was u.a. dazu führte, dass für eine Gesellschaftsvertragsänderung grundsätzlich wieder eine einfache Mehrheit (und nicht wie von 2002 bis 2022 eine Dreiviertelmehrheit) erforderlich ist.

### 2. Gründungsvoraussetzungen

#### 2.1. Gesellschafter - Ausländer als Gesellschafter

Sowohl natürliche als auch juristische Personen können Gesellschafter sein. Gesellschafter können bis auf wenige Ausnahmen grundsätzlich auch ausländische natürliche oder juristische Personen sein. Ein Wohnsitz der ausländischen natürlichen Person in Brasilien ist nicht erforderlich. Die Beteiligung eines Brasilianers an der Gesellschaft ist in der Regel ebenfalls nicht erforderlich. Allerdings ist zu beachten, dass die bloße Beteiligung Ausländern kein automatisches Aufenthalts- oder gar Arbeitsrecht in Brasilien verschafft.

Zur Gründung und Fortführung einer Limitada sind ein oder mehrere Gesellschafter (natürliche oder juristische Personen) erforderlich, die auch im Ausland ansässig sein können. Die Gründung einer Ein-Personen-GmbH ist seit dem Inkrafttreten von Gesetz 13.874/19, in Form einer Limitada mit nur einem Gesellschafter („Sociedade Limitada Unipessoal“) möglich.

Die Möglichkeit zur Gründung individueller Gesellschaften mit beschränkter Haftung („EIRELI“ nach der Abkürzung auf Portugiesisch), die seit dem Gesetz Nr. 12.441/11 bestand, besteht nicht mehr. Ferner wurden bestehende EIRELIs mit dem Inkrafttreten des Gesetzes 14.195/2021 automatisch in „Sociedades Limitadas Unipessoais“ umgewandelt.

### 2.1.1. Bevollmächtigter

Ein Gesellschafter mit Sitz im Ausland muss eine natürliche Person mit Wohnsitz in Brasilien als Zustellungsbevollmächtigten zur Entgegennahme von Klagen bestellen. Des Weiteren muss er einen zur Vertretung gegenüber den Steuerbehörden befugten Bevollmächtigten bestellen. Diese Vollmachten sind gewissen Formalitäten unterworfen, um in Brasilien Gültigkeit zu entfalten: Die Vertretungsbefugnis der unterzeichnenden Personen muss notariell bestätigt und die notarielle Bestätigung muß mit einer Apostille versehen werden (das frühere Erfordernis der Legalisierung durch das zuständige brasilianische Konsulat ist durch den Beitritt Brasiliens zum Haager Abkommen weggefallen). Da in Brasilien häufiger als in Deutschland Gesellschaftsvertragsänderungen vorgenommen werden oder, im Falle von zustimmungspflichtigen Geschäften, eine entsprechende Erklärung der Gesellschafter erforderlich ist, werden dem Zustellungsbevollmächtigten zwecks Ersparnis von Zeit und Kosten in der Regel noch weitere gesellschaftsrechtliche Vertretungsbefugnisse gewährt.

### 2.1.2. Steuernummer der Gesellschafter

Ausländische Gesellschafter müssen außerdem im brasilianischen Steuerregister CNPJ (juristische Personen) bzw. CPF (natürliche Personen) eintragen werden. Das Verfahren ist einfach aber bürokratisch und wird in der Regel von dem mit der Firmengründung beauftragten Rechtsanwalt abgewickelt. Bei der Anmeldung müssen nunmehr, in Einklang mit den weltweit angepassten Regeln zur Bekämpfung von Geldwäsche, auch Dokumente und Informationen beigebracht werden, die den letztendlichen „beneficial owner“ des ausländischen Investors identifizieren. Die Eintragung bei dem CNPJ bzw. CPF bringt keine Pflichten zur Steuererklärung in Brasilien mit sich.

## 2.2. Geschäftsführer - Ausländer als Geschäftsführer

Die Geschäftsführung muss durch eine natürliche Person ausgeübt werden, die grundsätzlich ihren Wohnsitz dauerhaft in Brasilien hat. Sie kann entweder durch einen in Brasilien ansässigen Brasilianer oder einen Ausländer mit Daueraufenthaltserlaubnis und Wohnsitz in Brasilien wahrgenommen werden. Im Hinblick auf die durch das Gesetz Nr. 14.195/21 vorgenommene Änderung, ist es nunmehr grundsätzlich erlaubt, dass eine im Ausland ansässige Person Geschäftsführer einer bras Limitada sein kann. Er muss dafür aber einen in Brasilien ansässigen Bevollmächtigten bestellen, der auch nach Abberufung des Geschäftsführers mindestens 3 Jahre befugt sein muß, Zustellungen in Gerichtsverfahren gegen den Geschäftsführer, die aufgrund des Gesellschaftsrechts gegen ihn eingereicht werden, entgegenzunehmen. Aufgrund praktischer Probleme bei der Implementierung (die Software der Steuerbehörde ist für diese Neuerung noch nicht angepasst) kann es zu Schwierigkeiten kommen. Des Weiteren haben Finanzinstitute ihre internen Vorgänge noch nicht entsprechend angepasst, so dass es sich empfiehlt, zunächst neben dem im Ausland ansässigen Geschäftsführer, einen Interims-Geschäftsführer mit Wohnsitz in Brasilien zu bestellen. Fraglich wird auch sein, ob der Bevollmächtigte in der Praxis ebenfalls in die Haftung genommen werden kann.

Näheres zum Thema Aufenthaltserlaubnis finden Sie in der Broschüre „So geht`s... Ihr Visum für Brasilien“.

Der Geschäftsführer muss bereits bei Anmeldung der Gesellschaft im Handelsregister benannt sein. Sollte der vorgesehene ausländische Geschäftsführer noch nicht über eine Daueraufenthaltserlaubnis oder, falls er seinen Wohnsitz im Ausland hat und keinen Wohnsitz in Brasilien aufnehmen wird, noch nicht über einen Bevollmächtigten mit Wohnsitz in Brasilien verfügen, muss die Gesellschaft mit einem Interims-Geschäftsführer beginnen. Da diese Situation häufiger vorkommt, gibt es in Brasilien ein Angebot an solchen Interims-Managern. Aufgrund konkreter Haftungsrisiken wird diese Funktion in der Regel nicht mehr von Kanzleien übernommen. Eine Gründung ohne Geschäftsführer ist nicht möglich.

## 2.3. Sitz der Gesellschaft

Im Gesellschaftsvertrag sind Sitz und Adresse der Limitada notwendigerweise anzugeben. Bei Anmeldung muss ein Nachweis darüber erbracht werden, dass die Adresse tatsächlich existiert. Wird eine kurzfristige Gründung angestrebt und ist der endgültige Standort noch nicht bestimmt, besteht die Möglichkeit, die Gesellschaft zunächst in einem sog. „virtual office“ zu gründen. Entsprechende Dienstleister stellen der Gesellschaft gegen monatliche Zahlung eine Adresse und oft auch noch andere Leistungen (Büroinfrastruktur, etc.) zur Verfügung.

Die Gesellschafter legen im Vertrag den Sitz der Limitada fest. Der Hauptverwaltungssitz der Gesellschaft muss sich innerhalb Brasiliens befinden, damit es sich um eine brasilianische Gesellschaft handelt. Neben dem Hauptsitz kann die Limitada in Brasilien oder auch im Ausland Zweigstellen eröffnen. In diesem Fall sind auch die Zweigstellen mit vollständiger Adresse im Gesellschaftsvertrag aufzuführen.

### 2.3.1. Unselbständige Niederlassung einer ausländischen Gesellschaft

Nach brasilianischer Gesetzgebung (Gesetz 10.406/02, Art. 1.123 bis 1.141) kann eine ausländische Gesellschaft grundsätzlich eine unselbständige Niederlassung in Brasilien eröffnen.

Allerdings ist die Eröffnung einer unselbständigen Niederlassung ein langwieriger und bürokratischer Prozess, während die Gründung einer Tochtergesellschaft, sei es als eine Limitada oder als eine S.A., binnen vier bis sechs Wochen erfolgen kann.

Vor der Eröffnung einer Niederlassung muss eine Erlaubnis der Bundesexekutive eingeholt werden. Um die erwähnte Erlaubnis zu erlangen, muss die ausländische Gesellschaft u.a. einen in Brasilien dauerhaft wohnenden Vertreter bestellen, mit voller Ermächtigung, sie in allen Angelegenheiten zu vertreten. Weiterhin muss das der Niederlassung zugeordnete Kapital vollständig eingezahlt sein.

Jegliche Satzungs- oder Gesellschaftsvertragsänderung der ausländischen Gesellschaft bedarf der Genehmigung der brasilianischen Exekutive, damit diese Änderung in Brasilien wirksam wird.

Die ausländische Gesellschaft muss nicht nur den Jahresabschluss ihrer Niederlassung in Brasilien veröffentlichen, sondern auch ihren eigenen sowie die Handlungen ihrer Geschäftsführung, wenn dies gemäss den nationalen Gesetzen der ausländischen Gesellschaft vorgeschrieben ist. Ausserdem haftet die ausländische Gesellschaft mit ihrem Gesamtkapital für die Niederlassung und nicht nur mit dem für die Niederlassung ausgewiesenen Kapital.

Im Hinblick auf diese ganzen Anforderungen und Folgen kommt die Eröffnung einer unselbständigen Niederlassung in der Praxis kaum vor.

## 2.4. Gesellschaftszweck

Die Limitada kann jeden beliebigen Zweck verfolgen, solange er nicht gesetzeswidrig ist oder gegen die guten Sitten verstößt. Im brasilianischen Recht ist der Gesellschaftszweck einer Limitada von besonderer Bedeutung, denn er entscheidet über den zivilrechtlichen oder handelsrechtlichen Charakter der Gesellschaft sowie darüber, ob weitere Genehmigungen von öffentlichen Berufsverbänden (z.B. für Architekten, Ingenieure, etc.) erforderlich sind.

Der Gesellschaftszweck ist im Gesellschaftsvertrag zwingend zu benennen. Dies umfasst die Erläuterung, in welchem Bereich die Gesellschaft Aktivitäten entfalten wird und welcher Art diese sein sollen. Die klare und detaillierte Erklärung der gesellschaftlichen Aktivitäten dient zugleich dazu, den Umfang der Vertretungsbefugnisse des Geschäftsführers zu beschränken. Wird der Geschäftsführer in einem Bereich tätig, der dem beschriebenen Zweck der Gesellschaft fremd ist oder sogar widerspricht, so haftet er persönlich.

Soll sich der Zweck bzw. der Gegenstand der Gesellschaft ändern, so bedarf es einer entsprechenden Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung sowie einer Satzungsänderung (vgl. Art. 999 CC).

## 2.5. Gesellschaftskapital

Ein **Mindestkapital** ist für die Limitada grundsätzlich **nicht** vorgeschrieben. Es wird vielmehr von den Gesellschaftern festgesetzt. Ausnahmen gelten lediglich für einige sehr spezifische Branchen sowie für Import-Export-Firmen. Hier muss zur Erlangung des RADAR (s.u. 3.2.3)

ein zur Betreibung der Geschäfte "erforderliches" Mindestkapital nachgewiesen werden. In der Regel muß die finanzielle Kapazität nachgewiesen werden, die beabsichtigten Importe auch bezahlen zu können.

Verwehrt ist der Limitada das Institut des genehmigten Kapitals, denn Kapitalerhöhungen erfordern hier immer eine Satzungsänderung und damit einen Gesellschafterbeschluss.

## 2.6. Name der Gesellschaft

Der Name der Gesellschaft ist die Firma oder Bezeichnung, unter der sie im Rechtsverkehr auftritt. Sie dient der Identifizierung der Gesellschaft und deren Schutz vor Imitationen durch Dritte. Der Name muss sich von Namen bereits bestehender Gesellschaften deutlich unterscheiden. Die Limitada führt eine Namens- oder Sachfirma. Dabei muss im Falle der Neugründung oder Umfirmierung der Gegenstand bzw. Zweck der Gesellschaft im Namen zum Ausdruck kommen (Gesellschaften, die vor 2002 gegründet wurden, unterliegen dieser Verpflichtung nur, wenn sie sich umfirmieren). Die gewählte Bezeichnung sollte den Gegenstand der Gesellschaft auch für Dritte aus dem Namen leicht ersichtlich machen. Zur Überprüfung sollte vor Eintragung von der Möglichkeit der Bezeichnungssuche beim Handelsregister Gebrauch gemacht werden. Der Schutz des Gesellschaftsnamens beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister, umfasst aber nur den Bundesstaat, in welchem die Gesellschaft eingetragen ist. Die Eintragung auch in anderen Bundesstaaten zur Ausdehnung des Schutzbereichs ist jedoch möglich (Art. 1.166 CC).

Zulässig ist außerdem, zusätzlich zur Sachfirma eine **Phantasiebezeichnung** zu führen, die weder den Namen eines Gesellschafters noch einen Bezug zum Geschäftsgegenstand aufweist. Enthält die Phantasiebezeichnung ein Warenzeichen, so empfiehlt es sich unbedingt, dieses neben der Eintragung beim Handelsregister auch beim brasilianischen Patent- und Markenamt (INPI) eintragen zu lassen. Die Bezeichnung wird dann für zehn Jahre im ganzen Land geschützt, wobei Verlängerungen möglich sind.

Am Ende der Firma muss das Wort "Limitada" oder dessen Abkürzung "Ltda." stehen. Wird der Firmenname im Geschäftsverkehr

ohne den klarstellenden Zusatz gebraucht, so fällt hierdurch die Haftungsbeschränkung weg. Die Gesellschafter haften dann als Gesamtschuldner unbegrenzt persönlich (vgl. Art. 1.158 § 3).

## 2.7. Gesellschaftsvertrag

Für den Gesellschaftsvertrag verlangt das Gesetz Schriftform, nicht aber notarielle Beurkundung. Eine digitale Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrags wird heutzutage von den meisten Handelsregistern akzeptiert.

Nach Art. 1054 i.V.m. 997 CC hat der Vertrag folgenden **Mindestinhalt**:

- Name, Nationalität, Personenstand, Beruf und Wohnort der Gesellschafter die natürliche Personen sind
- Bezeichnung, Nationalität und Sitz der Gesellschafter, die juristische Personen sind
- Bezeichnung der Gesellschaft, des Gesellschaftszwecks, des Sitzes der Gesellschaft und ggf. Befristung ihres Bestehens
- Höhe des Gesellschaftskapitals, das auch aus einlagefähigen Gütern bestehen kann, in der Landeswährung
- Anteil am Gesellschaftskapital eines jeden Gesellschafters und die Art, wie er einzubringen ist
- Ggfs. Leistungen, zu deren Erbringung sich ein Gesellschafter verpflichtet hat
- Personen, denen die Verwaltung der Gesellschaft obliegt, einschließlich ihrer Befugnisse
- Beteiligung der Gesellschafter an Gewinn und Verlust

Empfehlenswert ist darüber hinaus, im Vertrag Regelungen bezüglich folgender Punkte zu treffen:

- Art und Fälligkeit der Stammeinlagen
- Geschäftsjahr und Bilanzerstellung
- Gewinnverwendung
- Anteilsübertragung
- Gesellschafterausschluss
- Gerichtsstand

In den Gesellschaftsvertrag einer Limitada kann des Weiteren eine **Liste zustimmungspflichtiger Geschäfte** aufgenommen werden. Dies kann entweder in der Form geschehen, dass für diese Geschäfte eine vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorgeschrieben wird oder aber die Geschäfte an die vorherige Zustimmung durch die Mehrheit der Gesellschafter, die auch per Telefax oder E-Mail erfolgen kann, gebunden werden.

Die Einschränkung der Vertretungsmacht der Geschäftsführer durch zustimmungspflichtige Geschäfte im Gesellschaftsvertrag hat in Brasilien nach den neuen Regeln keine Außenwirkung mehr, selbst wenn sie im Handelsregister registriert sind. Es bleibt der Gesellschaft bzw. den Gesellschaftern nur ein Regressrecht gegen den Geschäftsführer.

## 2.8. Gesellschaftervereinbarung in der Limitada

Während die Aktionärsvereinbarung im brasilianischen Aktiengesetz ausdrücklich und ausführlich geregelt ist (Art. 118, AktG), gilt dies nicht für die Gesellschaftervereinbarung einer Limitada. Sie wird aber als möglich und wirksam angesehen, wenn der Gesellschaftsvertrag die ergänzende Anwendung des Aktiengesetzes festlegt (Brasilianisches Bürgerliches Gesetzbuch Art. 1.053, Einziger Paragraph).

Die Gesellschaftervereinbarung regelt bestimmte Verhältnisse zwischen den Gesellschaftern. Ihre Wirksamkeit unterliegt einigen Voraussetzungen, wie z.B. rechtsfähige Parteien, rechtmäßiges, mögliches und bestimmtes Objekt, Beachtung eventueller gesetzlicher Formvorschriften.

Zu den Vereinbarungen, die in einer Gesellschaftervereinbarung in einer Limitada getroffen werden können, gehören, ähnlich wie bei einer Aktiengesellschaft, in erster Linie Vereinbarungen über den Verkauf von Gesellschaftsanteilen, Vorkaufsrechte und Stimmrechtsausübung, aber auch Regeln für die (Aus)Wahl der Geschäftsführung, die Politik der Gewinnausschüttung u.a.

Zur Wirksamkeit der Gesellschaftervereinbarung gegenüber der Gesellschaft und ihrer Geschäftsführung sollte eine Ausfertigung des Dokuments bei der Gesellschaft hinterlegt werden. Zur Wirksamkeit

gegenüber Dritten ist es zudem erforderlich eine Ausfertigung beim Handelsregister zu registrieren.

Die Laufzeit der Gesellschaftervereinbarung sollte für einen bestimmten Zeitraum abgeschlossen werden, der allerdings auch nicht so übermäßig lang sein sollte, um so eine mögliche Anfechtung zu vermeiden. In der Regel bewegt sich die Laufzeit zwischen 5 und 15 Jahren. Auch im Falle einer festen Laufzeit, ist eine vorzeitige Kündigung im Falle von Pflichtverletzungen möglich.

Eine formgerechte Gesellschaftervereinbarung erlaubt grundsätzlich auch die Erfüllung der vereinbarten Verpflichtungen im Wege der richterlichen Ersatzvornahme. Für den geschädigten Gesellschafter bleibt also nicht nur der Schadenersatz übrig.

### 3. Durchführung der Gründung

#### 3. 1. Allgemeines

Für die Durchführung der Gründung der Limitada ist die Vorlage eines in portugiesischer Sprache abgefassten Gesellschaftsvertrags sowie die Vollmachtsurkunden der in Brasilien bestellten Zustellungsbevollmächtigten erforderlich.

Der Gesellschaftsvertrag bedarf, anders als nach deutschem Recht, **keiner notariellen Beurkundung**. Der Vertrag enthält lediglich die Unterschrift aller Gesellschafter, eines von der Anwaltskammer OAB zugelassenen Rechtsanwalts und zweier Zeugen. Die persönliche Anwesenheit aller Gesellschafter bei der Unterzeichnung ist nicht erforderlich; die Vertretung durch Bevollmächtigte mit entsprechender (notarieller) Vollmacht ist gestattet.

Ist einer der Gesellschafter eine ausländische juristische Person, bedarf es des Nachweises der Existenz des Unternehmens (Handelsregisterauszug) und der Legitimation ihrer Vertreter sowie einer Vollmacht, die einen Zustellungsbeauftragten mit Wohnsitz in Brasilien bestimmt.

Diese Dokumente sind, wie auch eventuelle Vollmachten, notariell zu beglaubigen und mit einer Apostille zu versehen und durch einen vereidigten Übersetzer (tradutor juramentado) in **Brasilien übersetzen** zu lassen.

Die Anmeldung zum Handelsregister setzt nicht die Einzahlung eines vorgeschriebenen Betrages des Stammkapitals voraus. Es werden nur die erforderlichen Unterlagen beim Handelsregister eingereicht.

Soll die Einlage erst später eingebracht werden, so sind in den Gesellschaftsvertrag Zahlungsbedingungen und eine Frist zur Zahlung der Einlage aufzunehmen. Bei Fehlen einer solchen Klausel verweigert das Handelsregister die Eintragung.

Für eventuelle Sacheinlagen ist eine gutachterliche Sachbewertung zwar nicht erforderlich, die Erstellung eines Bewertungsgutachtens durch unabhängige Buchhalter oder Wirtschaftsprüfer empfiehlt sich aber im Hinblick auf eine Registrierung der Sacheinlage als Auslandsinvestition, als Nachweis für eventuelle Steuerprüfungen durch den brasilianischen Fiskus und auch, um im Falle der Insolvenz Nachschusspflichten wegen Unterbewertung zu vermeiden.

Alle Gesellschafter haften vor Eintragung für alle im Namen der Gesellschaft eingegangenen Verpflichtungen unbeschränkt persönlich und gesamtschuldnerisch.

## 3.2. Handelsregistereintragung und weitere Eintragungen

### 3.2.1. Allgemeines

Die gewerbliche Limitada muss im Registro Público de Empresas Mercantis (**Handelsregister**) bei der zuständigen Junta Comercial (Handelsbehörde, die das Register führt) eingetragen werden.

Alle eintragungspflichtigen Akte sind von der durch Gesetz dazu verpflichteten Person vorzunehmen; im Falle der Unterlassung oder Verzögerung kann der Antrag durch einen Gesellschafter oder einen Betroffenen gestellt werden (Art. 1.151 CC).

Gemäß Art. 1.151 § 1 CC müssen alle zur Eintragung ins Handelsregister notwendigen Unterlagen in einer **Frist von 30 Tagen** ab Abschluss des Gesellschaftsvertrags beim Handelsregister vorgelegt werden. Wird die Eintragung nach dieser vorgeschriebenen Dreißigtagesfrist beantragt, entfaltet sie erst ab dem Zeitpunkt der Genehmigung durch das Register Wirkung (Art. 1.151 § 2 CC). Wird

die Eintragung verspätet beantragt oder unterlassen, so haften die Verantwortlichen für die entstandenen Schäden (Art. 1.151 § 3 CC).

Vor der Eintragung überprüft die zuständige Stelle die Legitimation des Unterzeichners des Antrags sowie die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen bezüglich des einzutragenden Aktes oder der vorgelegten Dokumente. Im Falle von Unregelmäßigkeiten wird dem Antragsteller die Möglichkeit zur Heilung der Mängel unter Einhaltung bestimmter Formalitäten gegeben (vgl. Art. 1.153 CC und sein einziger Paragraph).

Falls das Gesetz nichts anderes bestimmt, kann die Registereintragung einem Dritten grundsätzlich nicht vor Erfüllung aller Formalitäten entgegengehalten werden, es sei denn, dies war ihm bekannt und seine Kenntnis kann auch bewiesen werden. Umgekehrt kann sich der Dritte aber auch nicht auf seine Unkenntnis berufen, wenn die Formalitäten beachtet wurden.

Zur Beschleunigung des Verfahrens bei der Eröffnung, Änderung oder Schliessung von Firmen hat der Gesetzgeber im Jahre 2003 die Grundlagen für ein integriertes System zwischen Bundesfinanzamt, Landesfinanzamt und Handelsregister zur Eintragung gesellschaftsrechtlicher Akte geschaffen. Seit 2013 wird dieses System im Bundesland Sao Paulo tatsächlich angewandt. Nunmehr beginnt das Eintragungsverfahren bei der Finanzbehörde (Receita Federal), bei der im Falle der Gründung die Steuernummer **CNPJ** (Cadastro Nacional de Pessoa Jurídica - Eintragsnummer beim Steuerregister) beantragt wird. Je nach Gesellschaftszweck geht der Antrag dann direkt zur Landessteuerbehörde. Gibt es keine Auflagen von den Steuerbehörden, kann dann der Antrag auf Eintragung beim Handelsregister gestellt werden. Bei der Eintragung erhält die Gesellschaft ihre Eintragsnummer **NIRE** (Número de Inscrição no Registro de Empresas). Mit der Eintragung beim Handelsregister erwirbt die Gesellschaft eine eigene Rechtspersönlichkeit, d.h. sie kann im Handelsverkehr selbst rechtswirksam auftreten. Erfolgt die Einreichung beim Handelsregister innerhalb von 30 Tagen ab dem im Gesellschaftsvertrag angegebenen Datum, so gilt die Limitada bereits rückwirkend zu diesem Zeitpunkt als errichtet.

Das Handelsregister gewährt öffentlich Einsicht und fertigt auf Antrag Fotokopien von Eintragungen und Schriftstücken an.

### 3.2.2. Eintragung der Auslandsinvestition bei der Zentralbank

Auslandsinvestitionen müssen neuerdings nur noch ab einem bestimmten Betrag einer jeden Überweisung, derzeit US\$ 100.000,00 (einhunderttausend US-Dollar) oder deren Gegenwert in anderen Währungen, bei der brasilianischen Zentralbank (Banco Central do Brasil) angemeldet werden.

Das Kapital wird in der Währung angemeldet, in der es ins Land fließt. Geprüft werden nur die formellen Erfordernisse. Die Anmeldung sollte umgehend nach Einfuhr des Kapitals, jedenfalls aber binnen 30 Tagen vorgenommen werden. Das Verfahren ist einfach und wird in der Regel von dem mit der Firmengründung beauftragten Rechtsanwalt abgewickelt.

Änderungen im Status der Auslandsinvestition u.a. durch Kapitalisierung von Vermögenswerten, Umwandlung von Forderungen und Krediten, Übertragung von Beteiligungen, Umstrukturierung von Unternehmen, Ausschüttung von Gewinnen und Dividenden, Zahlung von Zinsen auf Eigenkapital, Reinvestitionen und Rücküberweisungen ab dem Betrag von derzeit US\$ 100.000,00 (einhunderttausend US-Dollar) oder deren Gegenwert in anderen Währungen müssen ebenfalls binnen 30 Tagen bei der Zentralbank angemeldet werden.

Weiterhin muss je nach dem Vermögenswert der Empfängerin der Auslandsinvestition, vierteljährlich, jährlich oder fünfjährlich eine Erklärung an die Zentralbank abgegeben werden, in der u.a. Angaben zu der Beteiligungsstruktur und Identifizierung des ausländischen Investors, dem Buchwert und dem wirtschaftlichen Wert der brasilianischen Gesellschaft und ihren operativen und nichtoperativen Gewinnen gemacht werden müssen.

Die nicht fristgerechte Anmeldung der Auslandsinvestition oder der Änderung an ihrem Status sowie die Nichtabgabe der erforderlichen Erklärungen an die Zentralbank kann neben anderen Strafen zum Verbot des Empfangs bzw. der Durchführung von Überweisungen vom und ins Ausland im Zusammenhang mit der Auslandsinvestition bis zur Beseitigung der Unregelmäßigkeiten führen.

Anmeldungspflichtig bei der Zentralbank sind Direktinvestitionen (Bar- oder Sacheinlagen, Marken und Patente), Auslandsdarlehen sowie reinvestierte Gewinne aus registrierten Direktinvestitionen.

Das Kapital muss, sofern es sich um Geld handelt, zwingend **per Banküberweisung** eingeführt werden, um anmeldungsfähig zu sein. Investitionen per Scheck oder Bargeld sind nicht anmeldungsfähig. Das Auslandskapital wird bei der Bank zum offiziellen Wechselkurs in die lokale Währung Real umgerechnet.

Auf der Banküberweisung sollte bei Investitionskapital zur Vermeidung von Unklarheiten vermerkt sein, dass es sich um langfristiges Auslandskapital zu Investitionszwecken, d.h. zum Kauf von Gesellschaftsanteilen handelt.

#### **Formulierungsvorschlag:**

"INVESTITION - LANGFRISTIGES AUSLANDSKAPITAL - GELD WIRD ZUR ZAHLUNG VON GESELLSCHAFTSANTEILEN / BETEILIGUNG AN .....ÜBERWIESEN"

Auf dem Überweisungsträger sollte der Name des ausländischen Anteilseigners, der die Überweisung vornimmt, vermerkt sein. Die Überweisung sollte direkt an das brasilianische Unternehmen erfolgen. Der seitens des Empfängerunternehmens unterzeichnete und auf die Überweisung bezogene Devisenwechselvertrag wird in der Regel in portugiesischer Sprache eine der obigen entsprechende Formulierung beinhalten.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Eröffnung eines Bankkontos bei Gründung einer Tochtergesellschaft einige praktische Schwierigkeiten mit sich bringen kann. Die brasilianischen Geschäftsbanken haben in letzter Zeit ihre Anforderungen für die Eröffnung eines Bankkontos durch eine Gesellschaft mit ausländischem Kapital derart bürokratisiert, dass sich die Eröffnung manchmal Wochen oder gar Monate hinziehen kann. Man sollte sich daher am besten bereits während der Gründungsphase mit der zukünftigen Geschäftsbank in Verbindung setzen, um mit ihr abzuklären, welche Dokumente und Unterlagen sie für die Eröffnung des Bankkontos insbesondere von den ausländischen Gesellschaftern anfordern wird. Diese Bürokratie ist aber nicht nur bei der Eröffnung eines Bankkontos zu berücksichtigen.

sichtigen. Mit dem Rundschreiben Nr. 3.654 vom 27. März 2013, das mittlerweile durch das Rundschreiben Nr. 3.978 vom 23. Januar 2020 ersetzt wurde, hat die brasilianische Zentralbank zur Vermeidung der Geldwäsche die formalen Anforderungen für Devisengeschäfte weiter verschärft. Die Geschäftsbanken verlangen seitdem von natürlichen oder juristischen Personen, die Geld ins Ausland überweisen wollen oder Geld aus dem Ausland erhalten, dass diese ein Register bei der Finanzinstitution anlegen, die die Devisenoperation durchführen soll. Zu diesem Zwecke muss das Unternehmen oder die natürliche Person eine Reihe von Informationen und Dokumenten beibringen. Bei einem Unternehmen ist es das Ziel, den letztendlichen "beneficial owner" des Unternehmens zu identifizieren. Dies bedeutet natürlich viel mehr Bürokratie und einen grösseren Zeitaufwand. Es ist daher empfehlenswert, das Register frühzeitig zu erstellen bzw. es regelmässig zu aktualisieren, um so eine schnelle Abwicklung der Geldüberweisung zu gewährleisten.

Der **Rücktransfer** der Auslandsinvestition kann jederzeit ohne besondere Genehmigung der Zentralbank ins Ausland vorgenommen werden. Die Rücküberweisungen bis zu dem in der Buchhaltung bzw. bei der Zentralbank registrierten Investitionswert (einschließlich Reinvestition) sind steuerfrei. Überschießende Anteile werden als Kapitalgewinn mit einer Quellensteuer in Höhe von derzeit 15% besteuert. Die Überweisung von Gewinnen auf das ausländische Kapital wird nicht beschränkt. Aufgrund des bei der Überweisung abzuschließenden Devisenwechselvertrags wird aber eine Kapitalverkehrssteuer (IOF) in Höhe von derzeit 0,38% erhoben.

### 3.2.3. Weitere Eintragungen

Über die Eintragung beim Handelsregister hinaus ist die Registrierung bei der Gemeinde (CCM - Cadastro do Contribuinte Municipal) wegen der **Gewerbeerlaubnis** (alvará de funcionamento) sowie ggf. (bei Dienstleistungsunternehmen) der Gemeindesteuer **ISS** vorzunehmen.

Außerdem muss im Bundesstaat des Unternehmenssitzes die **Landessteuernummer** (nicht zu verwechseln mit der Bundessteuernummer) beantragt werden (dies erfolgt im Bundesland Sao Paulo zusammen mit dem Antrag auf die Bundessteuernummer, s.o. 3.2.1).

Für einzelne Berufszweige ist die Registrierung bei Berufsverbänden vorgeschrieben, z.B. für Architekten, Ingenieure, Ärzte, etc.

Handelt es sich um eine Import-Export-Firma oder eine Handelsfirma, so muss diese, um Im- oder Exporte durchführen zu können, eine Genehmigung von der Bundessteuerbehörde erhalten, den sog. RADAR. Der sog. vereinfachte RADAR, mit einem Importvolumen von bis ca. US\$50.000,00 in dem Zeitraum von sechs Monaten, kann innerhalb von 48 Stunden erhalten werden. Für die Ausstellung der anderen RADARs dauert es in der Regel weitere Tage, vorausgesetzt dass alle notwendigen Dokumente und absichernden Garantien vorliegen, insbesondere dass die finanzielle Kapazität zur Bezahlung der Importe nachgewiesen wird. Auch hier ist es also wichtig, rechtzeitig mit der Vorbereitung der erforderlichen Dokumentation zu beginnen. In der Regel wird das Verfahren vom Buchhalter oder darauf spezialisierten Firmen durchgeführt.

Sofern Mitarbeiter beschäftigt werden, sind diese bei der gesetzlichen Sozialversicherung **INSS** anzumelden.

Gegebenenfalls ist auch die Registrierung von geistigem Eigentum beim brasilianischen Marken- und Patentamt **INPI** erforderlich.

Je nach Branche, in der das Unternehmen tätig sein wird, sind auch noch weitere Registrierungen, etwa beim Gesundheitsamt (Vigilância Sanitária do Ministério da Saúde), erforderlich.

Die mit den genannten Registrierungen verbundenen Formalitäten erledigt in der Regel ein Buchhalter oder ein Rechtsanwalt.

### 3.3. Zeitrahmen

Mit Vorlage der portugiesischen Fassung der Satzung sowie der erwähnten Vollmachten kann die Eintragung der Gesellschaft beim Handelsregister beantragt werden.

Um operativ tätig sein zu können, muss die Gesellschaft zusätzlich bei den Steuerbehörden des Bundes, der Gemeinde und, je nach Gesellschaftszweck, auch des Bundesstaates registriert werden. Die Eintragung beim Bund erfolgt in der Regel innerhalb von 2 Wochen. Die Eintragungsdauer bei der Gemeindesteuerbehörde hängt vom

jeweils zuständigen Finanzamt ab. Die Eintragungsdauer bei den Landessteuerbehörden ist von Bundesstaat zu Bundesstaat unterschiedlich und beträgt in der Regel 2 bis 4 Wochen.

Im Bundesstaat São Paulo erfolgt die Eintragung bei den Steuerbehörden (ausser Gemeindesteuerbehörde) und dem Handelsregister im Allgemeinen innerhalb von ca. 20-30 Tagen.

## 4. Gesellschaftskapital

### 4.1. Geschäftsanteil und Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft wird durch die **Stammeinlagen** gebildet, die durch die Gesellschafter bei Gründung der Gesellschaft geleistet werden müssen. Diese Leistungen an die Gesellschaft können in Geld- oder Sachleistungen sowie in der Übertragung von Rechten bestehen. Art. 1.055 § 2 CC regelt lediglich, dass eine Einlage nicht in Form einer Dienstleistung erfolgen kann. Das DREI hat mit der IN Nr. 81/2020 die Verwendung stimmrechtsloser Vorzugsanteilen auch bei der Limitada erlaubt. Es gibt Diskussionen, ob das DREI diese gesetzliche Kompetenz hat. Das Handelsregister von São Paulo erkennt die Möglichkeit aber an.

Die Einlage repräsentiert einen bestimmten Anteil des Gesellschafters an der Gesellschaft, den sog. **Geschäftsanteil**. Der Gesellschafter kann auch zu einem späteren Zeitpunkt weitere Geschäftsanteile erwerben, die im Vertrag ohne weitere Abgrenzung zu den vorher erworbenen addiert werden. Der Gesellschaftsvertrag nennt lediglich den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile der einzelnen Gesellschafter.

Da das brasilianische Recht nicht wie das deutsche Recht die Einbringung eines bestimmten Kapitals vorschreibt, ist es theoretisch möglich, eine Gesellschaft mit einem Stammkapital von R\$ 1,00 zu gründen. Neben der Angabe im Gesellschaftsvertrag zur Höhe des Stammkapitals und in welchen Anteilen es sich auf die Gesellschafter verteilt, verlangt das Gesetz die Festlegung der Anzahl sowie des Wertes jedes Geschäftsanteils. So wäre die Angabe, dass das Stammkapital R\$ 20.000,00 beträgt und sich zu je 50% auf die zwei Gesellschafter verteilt, nicht ausreichend. Daneben wäre vielmehr anzugeben, dass der Wert jedes Geschäftsanteils z.B. R\$ 1.000,00

beträgt und die beiden Gesellschafter je 10 Anteile halten. Das Gesetz will mit dieser Regelung ein Höchstmass an Transparenz für Außenstehende erreichen. Vor demselben Hintergrund bedarf auch jede Übertragung, Zuweisung oder Erhöhung von Anteilen einer Satzungsänderung, die beim Handelsregister zu hinterlegen und damit Dritten zugänglich ist.

Die Gesellschafter haften gemäß Art. 1.052 CC unbeschadet der Haftungsbeschränkung auf ihren Geschäftsanteil gesamtschuldnerisch für die zur Erbringung der Einlagen notwendigen Zahlungen.

Gegenstand der Stammeinlage können neben Geld auch Sachen oder Rechte sein, deren Vermögenswert in R\$ ermittelt werden muss. Geld und Sachwerte, die aus dem Ausland kommen, werden in der Währung ihres Herkunftslandes bei der brasilianischen Zentralbank registriert.

Für **Sacheinlagen** gelten besondere Regelungen. Sacheinlagen werden durch körperliche Übergabe eingebracht. Handelt es sich um eine Immobilie, so muss der Vertrag eine Beschreibung und Kennung (identificação) der Immobilie sowie Angaben über ihre Fläche und Daten über ihren Berechtigungsnachweis (titulação) und ihre Eintragsnummer im Grundbuch enthalten. Ist ein Gesellschafter verheiratet und gehört die Immobilie beiden Ehepartnern, so bedarf die Einbringung des anteiligen Eigentums der Zustimmung des anderen Ehegatten.

Die **Bewertung von Sacheinlagen** bei Bildung des Stammkapitals sowie bei Kapitalerhöhung kann von den Gesellschaftern selbst vorgenommen werden. Im Hinblick auf eventuelle steuerliche Überprüfungen empfiehlt es sich aber, das Bewertungsgutachten von anerkannten Spezialisten (Buchhalter, Wirtschaftsprüfer, etc.) erstellen zu lassen. Bei Uneinigkeit sollte in jedem Fall ein Sachverständiger hinzugezogen werden. Für Schäden, die sich aus einer falschen Bewertung ergeben, haften die Gesellschafter gesamtschuldnerisch gegenüber der Gesellschaft, den Mitgesellschaftern und Dritten. Diese Haftung ist jedoch zeitlich auf 5 Jahre nach Eintragung der Gesellschaft begrenzt (vgl. Art. 1.055 § 1 CC).

Stammen Sacheinlagen aus dem Ausland, so werden die Importlizenzen im Gesellschaftsvertrag eingetragen. Die Einbringung einer Sacheinlage wird steuerrechtlich als Veräußerung behandelt.

Hiermit fällt eine Veräußerungssteuer an. Auch zur Vermeidung von Schwierigkeiten mit dem Fiskus empfiehlt sich daher die exakte Bewertung der Sacheinlage, insbesondere bei Immobilien.

Ebenfalls möglich ist die Einbringung von **Rechten** wie z.B. eines Technologie-know-hows oder anderer immaterieller Güter (geistiges Eigentum, etc.). Auch diese Einlage ist in Geld zu bewerten und ihre Einbringung unterliegt der Steuerpflicht. Stammen die Rechte aus dem Ausland, ist das Verfahren komplizierter. Insbesondere sollte die aktuelle Registrierungs politik der Zentralbank im Hinblick auf die Registrierungs fähigkeit als Auslandskapital überprüft werden. Die Stammeinlage eines Gesellschafters kann schließlich auch in der **Abtretung einer Forderung** bestehen.

## 4.2. Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen

Gemäß Art. 1.081 und Art. 1.082 CC kann das Stammkapital vorbehaltlich abweichender spezieller Regelungen nach vollständiger Einzahlung erhöht bzw. herabgesetzt werden. Hierfür ist jedoch eine entsprechende Änderung des Gesellschaftsvertrags nötig.

Bei **Erhöhung des Stammkapitals** steht den Gesellschaftern bis zum Ablauf von 30 Tagen nach dem Beschluss ein Vorzugsrecht entsprechend der Höhe ihrer Gesellschaftsanteile zu. Dieses Vorzugsrecht ist übertragbar. An andere Gesellschafter kann das Recht ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter übertragen werden, an Dritte lediglich dann, wenn kein Widerspruch von Gesellschaftern, die mehr als ein Viertel des Stammkapitals innehaben, erhoben wird (Art. 1.081 § 1, § 2 i.V.m. Art. 1.057 CC).

Nach Ablauf der 30 Tage und nach vollständiger Übernahme der Erhöhung durch Gesellschafter oder Dritte findet gemäß Art. 1.081 § 3 CC eine Mitgliederversammlung statt, um die Vertragsänderung zu genehmigen.

Eine **Herabsetzung des Stammkapitals** ist gem. Art. 1.082 ff CC möglich, wenn nach dessen vollständiger Einzahlung irreparable Verluste auftreten oder wenn das Stammkapital im Hinblick auf den Gegenstand der Gesellschaft unverhältnismäßig hoch ist.

Im ersten Fall erfolgt die Herabsetzung des Gesellschaftskapitals im Wege der proportionalen Verringerung der Nennbeträge der Anteile. Die Herabsetzung wird mit Eintragung des Protokolls der die Änderung beschließenden Hauptversammlung im Handelsregister wirksam.

Ist das Stammkapital im Verhältnis zum Gegenstand der Gesellschaft zu hoch, erfolgt die Herabsetzung des Gesellschaftskapitals unter Rückgewährung der Anteile an die Gesellschafter oder unter Befreiung von noch geschuldeten Ratenzahlungen. In beiden Fällen erfolgt die Herabsetzung unter anteilmäßiger Verringerung des Nennwertes der Anteile.

Art. 1.084 § 1 CC schützt die Gläubiger der Gesellschaft für den Fall der Herabsetzung des Stammkapitals. Die nicht bevorrechtigten Gläubiger, die vor der Änderung datierende Titel haben, können dem Gesellschafterbeschluss zur Herabsetzung innerhalb einer Frist von 90 Tagen ab der Bekanntmachung widersprechen.

Die Herabsetzung tritt nur in Kraft, wenn sie nicht innerhalb der 90-Tages-Frist angefochten wird oder wenn die Zahlung der Schuld bewiesen ist oder die Hinterlegung des betreffenden Betrags stattgefunden hat. Liegen diese Voraussetzungen vor, wird der Beschluss über die Herabsetzung in das Handelsregister eingetragen (Art. 1.084 § 2, § 3 CC).

## 5. Die Rechtsstellung des Gesellschafters

### 5.1. Gesellschafterpflichten

Gemäß Art. 1.001 CC beginnen die Verpflichtungen der Gesellschafter in dem Zeitpunkt, in dem der Gesellschaftsvertrag geschlossen wurde, sofern dieser keinen anderen Zeitpunkt vorsieht. Die Verantwortlichkeit der Gesellschafter endet, wenn die Gesellschaft liquidiert und die gesellschaftliche Verantwortlichkeit erloschen ist.

Der Gesellschafter kann sich bei den ihm übertragenen Aufgaben nicht vertreten lassen, es sei denn, er handelt im - per Änderung des Gesellschaftsvertrags zum Ausdruck gekommenen - Einverständnis der übrigen Gesellschafter (vgl. Art. 1.002 CC).

Die Gesellschafter sind gemäß Art. 1.004 CC verpflichtet, innerhalb des vereinbarten Zeitraums die im Gesellschaftsvertrag festgelegten Leistungen, insbesondere die Stammeinlagen, zu erbringen.

## 5.2. Gesellschafterrechte

### 5.2.1 Allgemeine Mitgliedschaftsrechte

Grundsätzlich sind die Gesellschafter, ebenso wie im deutschen Recht, nach Art. 1.007 CC entsprechend ihrem Geschäftsanteil an der **Gewinn- und Verlustverteilung** zu beteiligen. Wünschen die Gesellschafter eine von den Kapitalverhältnissen abweichende Gewinnverteilung, können sie dies im Gesellschaftsvertrag festlegen. Diese Regelung hat dann Vorrang vor der gesetzlichen Regelung. Der völlige Ausschluss eines Gesellschafters von Gewinn oder auch Verlust ist jedoch nicht möglich und eine entsprechende Regelung im Gesellschaftsvertrag gem. Art. 1.008 CC nichtig. Es besteht kein Zwang zu Gewinnausschüttung, etwa in Form einer Mindestdividende, doch können die Gesellschafter dies im Gesellschaftsvertrag vereinbaren.

Jeder Gesellschafter hat Anspruch auf Beteiligung am Liquidationserlös entsprechend seines Kapitalanteils.

Das Stimmrecht jedes Gesellschafters entspricht grundsätzlich seinem Kapitalanteil. Die Möglichkeit stimmrechtloser Vorzugsquoten ist strittig und wird aber von verschiedenen Handelsregistern nicht mehr abgelehnt (s.o.).

Jeder Gesellschafter kann außerdem die Geschäftsführung kontrollieren. Dem Gesellschafter ist Einsichtnahme in die Geschäftsbücher zu gewähren und uneingeschränkt Auskunft über die Geschäftslage zu erteilen. Dieses Recht ist unabdingbar. Der Gesellschaftsvertrag kann für die Überprüfung lediglich bestimmte Termine festlegen (Art. 1021 CC).

### 5.2.2. Minderheitenrechte

Der Minderheitsgesellschafter hat ein Recht auf Austritt, wenn er Beschlüsse über eine Gesellschaftsvertragsänderung, eine Fusion oder eine Verschmelzung ablehnt (Art. 1.077 CC).

Des Weiteren haben die Gesellschafter ein Vorzugsrecht bei Kapitalerhöhungen.

Gesellschafter mit einem Anteil von mindestens 25% können grundsätzlich Anteilsübertragungen ablehnen (Art. 1.057 CC).

Der Minderheitsgesellschafter hat das Recht, Gesellschafterversammlungen einzuberufen, wenn die Geschäftsführung die Einberufung um mehr als 60 Tage verzögert oder, im Falle einer Beteiligung von mehr als 20%, wenn innerhalb von 8 Tagen einer begründeten Einberufung nicht nachgekommen worden ist (Art. 1.074 I CC).

Das in Art. 1.080 CC festgelegte Verbot, gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag abzustimmen, dient zur Disziplinierung der stimmberechtigten bzw. herrschenden Gesellschafter.

Das Recht gewährt für die Limitada die Möglichkeit, zusätzliche Minderheitenrechte, wie Vetorechte bei bestimmten Beschlüssen, Mindestdividenden, etc. in der Satzung zu verankern.

### 5.3. Haftung der Gesellschafter

Hier ist zu trennen zwischen der Haftung gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten.

#### 5.3.1. Haftung gegenüber der Gesellschaft

Erbringt ein Gesellschafter seine Einlage nicht oder nicht in voller Höhe, so haftet der sich in Verzug befindliche Gesellschafter gem. Art. 1.058 i.V.m. Art. 1.004 CC für den der Gesellschaft dadurch entstandenen Schaden. Außerdem können die Gesellschafter den Säumigen ausschließen oder seinen Geschäftsanteil auf die bereits von ihm erbrachte Leistung reduzieren (Art. 1.058 i.V.m. Art. 1.004 CC). Wird der säumige Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen, können die übrigen Gesellschafter seinen Anteil übernehmen oder auf Dritte übertragen. In diesem Fall sind die vom Ausgeschlossenen bereits erbrachten Leistungen, abzüglich der Verzugszinsen und der im Vertrag bestimmten Zahlungen, diesem zurückzugewähren (Art. 1.058 CC).

Weiterhin sind die Gesellschafter der Limitada für jeden Gesetzes- oder Satzungsverstoß zum Schadensersatz verpflichtet.

### 5.3.2. Haftung gegenüber Dritten

Der Vorteil der Gesellschaftsform Limitada als Gesellschaft mit begrenzter Haftung liegt darin, dass die Gesellschafter zwar zunächst eigenes Kapital in die Gesellschaft einbringen, dann aber die Sicherheit haben, über ihren eingebrachten Anteil hinaus nicht haften zu müssen. Für Verbindlichkeiten haftet allein die Gesellschaft. Sind die Gesellschafter **Verpflichtungen** bereits **vor Bestehen der Gesellschaft** eingegangen, so haften sie allerdings persönlich, gesamtschuldnerisch und unbeschränkt.

Zu berücksichtigen ist auch, dass die Gesellschafter solidarisch für die Aufbringung des Stammkapitals einstehen müssen. Haben sie dessen Betrag zwar festgelegt, ihre Einlagen jedoch noch nicht oder nur teilweise eingezahlt, haften sie **persönlich und gesamtschuldnerisch** in Höhe der noch nicht oder nicht vollständig eingebrachten Anteile.

Nach Art. 1.010 § 3 CC haften die Gesellschafter für Schäden, die der Gesellschaft durch einen dem Gesellschaftsvertrag zuwiderlaufenden Beschluss der Gesellschafterversammlung entstanden sind. Die unbeschränkte Haftung tritt auch ein, wenn ein Gesellschafter einem Beschluss ausdrücklich zustimmt, durch den gegen den Gesellschaftsvertrag oder gegen eine gesetzliche Regelung verstoßen wird (Art. 1.080 CC).

Die Gesellschafter haften im Falle der Ausschüttung von widerrechtlichen oder fiktiven Gewinnen gesamtschuldnerisch mit dem Geschäftsführer (Art. 1.009 CC).

Nach der Rechtsprechung der obersten Bundesgerichte können Gesellschafter bei steuer- und sozialversicherungsrechtlichen, insbesondere aber bei arbeitsrechtlichen Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich in die Haftung genommen werden. Grundsätzlich haftet zwar die Gesellschaft. Ist diese jedoch vermögenslos oder wurde sie nicht ordnungsgemäß aufgelöst, kann es zu einer Durchgriffshaftung auf die Gesellschafter kommen. Im Falle eines ausländischen Gesellschafters verlagert sich dieses Risiko zudem auf den von ihm bestellten Bevollmächtigten, weswegen es heutzutage gewisse Schwierigkeiten bereitet, einen Bevollmächtigten zu finden. Üblicherweise verlangen diese zumindest eine Freistellungserklärung sowie eine monatliche Risikovergütung.

## 5.4. Austritt eines Gesellschafters

Das brasilianische Recht lässt die Vereinbarung eines **vertraglichen Austrittsrechts** aus der Gesellschaft und dessen weitgehend freie Ausgestaltung zu. Ein Austritt ist also unproblematisch möglich, wenn eine entsprechende Regelung besteht oder alle übrigen Gesellschafter dem Austrittsbegehren zustimmen.

Unabhängig vom Bestehen einer vertraglichen Regelung gewährt das Gesetz darüber hinaus insbesondere zum Schutz von Minderheitsgesellschaftern in bestimmten Situationen ein Recht zum Austritt aus der Gesellschaft. Ein solches **gesetzliches Austrittsrecht** findet sich etwa in Art. 1.077 CC, der einem nicht zustimmenden Gesellschafter bei Beschlüssen über Änderungen des Gesellschaftsvertrags, bei Fusion der Gesellschaft, Eingliederung einer anderen Gesellschaft oder Eingliederung der Gesellschaft in eine andere Gesellschaft ein uneingeschränktes Austrittsrecht einräumt. Selbst eine unbedeutende Vertragsänderung kann damit zum Anlass genommen werden, aus der Gesellschaft auszutreten. Nach Art. 1.077 CC hat der austrittswillige Gesellschafter innerhalb von 30 Tagen nach Beschlussfassung über die betreffende Vertragsänderung eine einseitige Kündigungserklärung abzugeben.

Das Gesellschaftsvermögen reduziert sich nach Austritt um den Betrag des Anteils des ausgeschiedenen Gesellschafters, wenn nicht die übrigen Gesellschafter den Fehlbetrag ausgleichen. Der Austritt erfolgt gegen Zahlung einer Abfindung in Höhe der Geschäftsanteile innerhalb von 90 Tagen nach der Liquidation, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt (Art. 1.077 i.V.m. Art 1.031 CC).

## 5.5. Gesellschafterausschluss

Neben dem bereits genannten Fall, in dem ein Gesellschafter durch Gesellschaftsbeschluss ausgeschlossen werden kann, wenn er seiner Pflicht zur Erbringung der Einlage nicht nachkommt und sich mit der Zahlung in Verzug befindet (einziger Paragraph des Art. 1.004 CC), sieht das Gesetz in Art. 1.085 CC eine weitere Möglichkeit des Ausschlusses vor. Durch Mehrheitsbeschluss der übrigen Gesellschafter, die über die Hälfte des Stammkapitals innehaben,

kann danach ein Gesellschafter ausgeschlossen werden, wenn er durch schweres Fehlverhalten den Fortbestand der Gesellschaft gefährdet. Die Beschlussfassung erfolgt in einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Versammlung. Der Beschuldigte muss rechtzeitig von der Versammlung in Kenntnis gesetzt werden, um sowohl seine Teilnahme als auch seine Verteidigung zu ermöglichen. Weitere Voraussetzung ist, dass der Gesellschaftsvertrag einen Ausschluss eines Gesellschafters aus wichtigem Grund vorsieht, wenn er eine schwerwiegende Pflichtverletzung begangen hat.

Ein weiterer Ausschlussgrund ist die Geschäftsunfähigkeit eines Gesellschafters. Auch in diesem Fall entscheiden die übrigen Gesellschafter durch Mehrheitsbeschluss über den Ausschluss des Geschäftsunfähigen.

Ausgeschlossen werden kann ein Gesellschafter auch, wenn er Insolvenz angemeldet hat oder wenn sein Geschäftsanteil gem. Art. 1.026 CC gepfändet wurde (einziger Paragraph des Art. 1.030 CC).

## 5.6. Gesellschafterwechsel

Gesellschaftsanteile können nur an Dritte übertragen werden, wenn Gesellschafter, die mehr als ein Viertel des Stammkapitals innehaben, nicht widersprechen.

Für die Übertragung der Anteile bedarf es keiner notariellen Form.

Die Übertragung des Gesellschaftsanteils entfaltet mit der Eintragung der entsprechenden Gesellschaftsvertragsänderung im Handelsregister Wirkung gegenüber der Gesellschaft und Dritten (vgl. einziger Paragraph des Art. 1.057 CC). Zu beachten ist, dass der Zedent des Gesellschaftsanteils gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten nach der Eintragung der Änderung noch für zwei Jahre gesamtschuldnerisch mit dem Zessionar für die Verbindlichkeiten haftet, die er als Gesellschafter begründet hat (einziger Paragraph des Art. 1.057 i.V.m. dem einzigen Paragraphen des Art. 1.003 CC).

Der Erwerb eigener Anteile durch die Gesellschaft ist, im Gegensatz zur vorherigen Gesetzeslage, nicht mehr ausdrücklich bestimmt. Er wird aber mehrheitlich für zulässig angesehen, solange analog zum Aktiengesetz bestimmte Bedingungen beachtet werden.

Der Tod eines Gesellschafters führt zum Übergang der Anteile auf die Erben, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag trifft eine andere Regelung.

## 6. Organe der Limitada

Die Limitada hat obligatorisch zwei Organe: Gesellschafterversammlung und Geschäftsführer. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Limitada sehen zusätzlich fakultativ die Errichtung eines Kontrollrats vor. Des Weiteren kann sie, wenn sie wie eine S.A. strukturiert ist, von dieser den Verwaltungsrat und Beirat übernehmen.

### 6.1. Die Gesellschafterversammlung

#### 6.1.1. Befugnisse

Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Beschluss- und Weisungsorgan. Wie sich dies im Einzelfall auswirkt, hängt von der Ausgestaltung im jeweiligen Gesellschaftsvertrag ab. Sie bestimmt die allgemeine Geschäftspolitik des Unternehmens mit Weisungs- und Zustimmungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung.

#### 6.1.2. Einberufung und Durchführung der Versammlung

Die **Einberufung** der Gesellschafterversammlung erfolgt gemäß Art. 1.072 CC grundsätzlich durch den Geschäftsführer. Die Sitzungen oder Versammlungen können jedoch auch durch einen Gesellschafter einberufen werden, wenn die Geschäftsführer mit der Einberufung länger als 60 Tage in Verzug sind, in den gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Fällen oder durch Gesellschafter, die mehr als ein Fünftel des Kapitals innehaben, wenn ihrem begründeten und mit der Angabe der zu behandelnden Gegenstände versehenen Antrag auf Einberufung innerhalb von 8 Tagen nicht nachgekommen wurde (Art. 1.073 I CC). Falls ein Kontrollrat eingerichtet wurde, hat auch dieser das Recht, die Versammlung bzw. Sitzung einzuberufen, wenn die Geschäftsführung länger als 30 Tage mit der Einberufung der Jahresversammlung in Verzug ist oder wichtige Gründe die Einberufung dringend erforderlich machen (Art. 1.073 II i.V.m. Art 1.069 V CC).

Gem. Art. 1.152 § 3 CC muss die Mitteilung über die Gesellschafterversammlung dreimal veröffentlicht werden, wobei zwischen der ersten Veröffentlichung und der ersten Gesellschafterversammlung mindestens 8 Tage liegen müssen. Bei den folgenden Gesellschafterversammlungen genügt ein Zeitraum von 5 Tagen zwischen erster Veröffentlichung und Versammlung. Die Nichteinhaltung dieser Formalitäten ist unschädlich, wenn sämtliche Gesellschafter zur Versammlung erschienen sind oder schriftlich erklären, dass sie von Ort, Datum, Zeit und Tagesordnung der Versammlung Kenntnis erhalten haben (Art. 1.072 § 2 CC).

Eine Versammlung oder Sitzung muss gemäß Art. 1.072 § 3 CC nicht stattfinden, wenn alle Gesellschafter in schriftlicher Form über den betreffenden Gegenstand entscheiden.

Bei der ersten Einberufung findet die Gesellschafterversammlung nur statt, wenn eine Anzahl von Gesellschaftern anwesend ist, die über Gesellschaftsanteile im Wert von mindestens drei Vierteln des Stammkapitals verfügen. Die darauffolgenden Versammlungen finden unabhängig von der Anzahl der erschienenen Gesellschafter statt (Art. 1.074 CC).

Die Gesellschafter können sich gemäß § 1 des Art. 1.074 CC in den Versammlungen von einem anderen Gesellschafter oder einem Anwalt vertreten lassen. Die Vollmacht muss die Handlungen, zu denen ermächtigt wird, genau bezeichnen und zusammen mit dem Protokoll beim Handelsregister eingereicht werden.

Ein Gesellschafter ist von der Beschlussfassung ausgeschlossen, wenn der zu entscheidende Gegenstand ihn unmittelbar persönlich betrifft. Auch ein Vertreter, den der Gesellschafter ernannt hat, kann in diesem Fall nicht an der Beschlussfassung teilnehmen (Art. 1.074 CC).

Die **Formalitäten**, die während und nach der Beschlussfassung eingehalten werden müssen, regelt Art. 1.075 CC. Der Vorsitz und die Schriftführung bei der Versammlung werden von Gesellschaftern ausgeübt, die aus der Mitte der Anwesenden gewählt werden. Weiterhin müssen alle Beschlüsse und sonstigen Vorgänge in das Protokollbuch der Versammlung eingetragen werden und von den Vorsitzenden und Schriftführern sowie mindestens so vielen (bei der

Versammlung anwesenden) Gesellschaftern, wie zur wirksamen Beschlussfassung erforderlich, unterzeichnet werden. Nach Art. 1.075 § 2 CC muss eine von den Geschäftsführern oder den Vorsitzenden der Versammlung beglaubigte Kopie des Protokolls innerhalb von 20 Tagen nach der Versammlung dem Handelsregister zur Archivierung und Eintragung vorgelegt werden.

Auf Verlangen der Gesellschafter ist diesen eine beglaubigte Kopie des Protokolls auszuhändigen (Art. 1.075 § 3 CC).

Die Gesellschafterversammlung muss mindestens einmal im Jahr innerhalb der ersten vier auf den Ablauf des Geschäftsjahres folgenden Monate stattfinden, um den Jahresabschluss zu genehmigen, die Geschäftsführer zu entlasten, falls nötig, neue Geschäftsführer zu ernennen und sonstige Tagesordnungspunkte zu behandeln (Art. 1.078 CC).

Nach Art. 1.078 § 1 CC muss der Jahresabschluss den Gesellschaftern, die nicht Geschäftsführer sind, mindestens **30 Tage** vor dem Termin der Versammlung schriftlich zugänglich gemacht werden.

Nach der Eröffnung der Versammlung erfolgt die Verlesung der genannten Dokumente durch den Vorsitzenden. An der Diskussion und Abstimmung dürfen die Mitglieder der Geschäftsführung und, sofern vorhanden, die Mitglieder des Kontrollrats nicht teilnehmen (Art. 1.078 § 2 CC).

Die vorbehaltlose Billigung der Vermögensbilanz und des wirtschaftlichen Ergebnisses entlastet, vorbehaltlich Irrtümern, Fehlern oder Täuschungen, die Mitglieder der Geschäftsführung sowie, sofern vorhanden, des Kontrollrats (Art. 1.078 § 3 CC). Gemäß Art. 1.078 § 4 CC erlischt das Recht auf Annulierung der Genehmigung aus den genannten Gründen allerdings nach 2 Jahren.

### 6.1.3. Beschlussfähigkeit - Beschlussfassung - Stimmrecht

Die **Beschlussfassung** erfolgt in einer Sitzung oder in einer Versammlung, wobei eine (förmliche) Versammlung zur Beschlussfassung obligatorisch einzuberufen ist, wenn die Gesellschaft aus mehr als zehn Gesellschaftern besteht (Art. 1.072, 1.073 CC).

Außer in den gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Fällen obliegen der Beschlussfassung der Gesellschafter gemäß Art. 1.071 folgende Angelegenheiten:

- Entlastung der Geschäftsführer
- Bestellung der Geschäftsführer, falls diese durch gesonderten Beschluss erfolgt
- Abberufung der Geschäftsführer
- Festlegung der Vergütung der Geschäftsführer, falls sie nicht im Gesellschaftsvertrag geregelt ist
- Änderung des Gesellschaftsvertrags
- Übernahme, Fusion und Auflösung der Gesellschaft und Beendigung der Liquidation
- Ernennung und Abberufung der Liquidatoren und Beurteilung ihrer Rechnungslegung
- Beantragung eines Vergleichs

Bei der **Beschlussfassung** kommt es nicht auf die abgegebenen Stimmen oder auf die Mehrheit der Anwesenden an, sondern auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals. Beschlüsse werden demnach gemäß Art. 1.072 i.V.m. Art. 1.010 CC mit der Mehrheit der Stimmen gefasst, wobei die Stimmgewichtung von der Höhe des Gesellschaftsanteils abhängig ist. Die **absolute Mehrheit** wird also erreicht, wenn die Zahl der Stimmen die Hälfte des Kapitals übersteigt (Art. 1.010 § 1 CC). Bei einer Patt-Situation entscheidet die Mehrheit der Anzahl der Gesellschafter. Ist auch durch die Mehrheit der Anzahl der Gesellschafter keine Entscheidung möglich, so entscheidet das zuständige Gericht (Art. 1.010 § 2 CC).

Das Gesetz sieht folgende besondere **Mehrheitsverhältnisse** vor, die sich aufgrund des Gesetzes Nr. 14.451 vom 21.09.22 stark verändert haben: Zur Bestellung von Fremdgeschäftsführern ist nach Art. 1.061 CC vor Einzahlung des Stammkapitals die Zustimmung von Gesellschaftern erforderlich, die zusammen mindestens zwei Drittel des Stammkapitals innehaben, nach Einzahlung desselben die Zustimmung einer absoluten Mehrheit. Zum Widerruf der Bestellung eines durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Gesellschaftergeschäftsführers ist - sofern der Gesellschaftsvertrag nichts Abwei-

chendes vorsieht - die Zustimmung von Gesellschaftern notwendig, die zusammen mindestens die absolute Mehrheit des Stammkapitals innehaben (Art. 1.063 § 1 CC). Das Gesetz sieht nunmehr in Art. 1.076 I i.V.m. Art. 1.071 V, VI CC für Änderungen des Gesellschaftsvertrags, Übernahme, Fusion und Auflösung der Gesellschaft sowie Beendigung der Liquidation eine absolute Stimmenmehrheit vor (bislang war eine Mehrheit von drei Vierteln des Stammkapitals erforderlich). Für die Bestellung der (Gesellschafter-) Geschäftsführer, falls diese durch gesonderten Beschluss erfolgt, für die Abberufung der Geschäftsführer, für die Festlegung der Vergütung der Geschäftsführer - falls diese nicht im Gesellschaftsvertrag geregelt ist - und für die Beantragung eines Vergleichs ist eine Stimmenmehrheit von mehr als der Hälfte des Stammkapitals notwendig (Art. 1.076 II i.V.m. Art. 1.071 II, III, IV, VIII CC). (Bei Gesellschaftsverträgen, die vor der erwähnten Gesetzesänderung erstellt wurden, empfiehlt es sich zu überprüfen, ob die gewollten Stimmrechtsquoten noch gelten).

In allen anderen Fällen genügt, falls gesetzlich oder vertraglich nichts anderes geregelt ist, die Mehrheit aller bei der Beschlussfassung anwesenden Gesellschafter (Art. 1.076 III CC).

Die getroffenen Entscheidungen binden sämtliche Gesellschafter, auch die abwesenden und diejenigen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben (Art. 1.072 § 5 CC).

#### 6.1.4. Fehlerhafte Beschlüsse

Verletzt ein Beschluss Gesetz oder Gesellschaftsvertrag, ist er anfechtbar. Bei einem Verstoss gegen den Gesellschaftsvertrag ist aber im Einzelfall zu prüfen, ob nicht in Wirklichkeit eine Änderung des Vertrags vorliegt. Das Recht auf Anfechtung erlischt nach 3 Jahren.

Die Gesellschafter, die einem Beschluss, der gegen den Gesellschaftsvertrag oder gegen gesetzliche Regelungen verstößt, ausdrücklich zugestimmt haben, haften unbegrenzt.

## 6.2. Geschäftsführer

### 6.2.1. Persönliche Voraussetzungen

Die Position des Geschäftsführers einer Limitada können gemäß Art. 1.011 § 1 CC Personen nicht bekleiden, denen die Ausübung der Verwaltung einer Gesellschaft durch Spezialgesetze untersagt ist, Personen, denen die Ausübung eines öffentlichen Amtes durch Urteil verboten ist, und Personen, die wegen Insolvenzstraftaten, Korruption, Bestechung, Unterschlagung oder Untreue, wegen Straftaten gegen die öffentliche Wirtschaft, gegen das nationale Finanzsystem, Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht oder wegen Urkundenfälschung verurteilt worden sind.

### 6.2.2. Bestellung und Abberufung

Die **Bestellung** der Geschäftsführung erfolgt durch die Gesellschafter, die im Gesellschaftsvertrag oder durch gesonderten Beschluss bestimmen, wer die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft übernehmen soll. Die Geschäftsführung kann durch eine oder mehrere Personen ausgeübt werden.

Ist im Gesellschaftsvertrag bestimmt, dass alle Gesellschafter zur Geschäftsführung berechtigt sein sollen, so sind nur diejenigen Gesellschafter Geschäftsführer, die der Gesellschaft zum Zeitpunkt dieser Beschlussfassung angehört haben (Art. 1.060 CC und dessen einziger Paragraph). Für den Fall, dass die Geschäftsführung mehreren Personen selbständig übertragen wurde, kann jeder Geschäftsführer die Handlungen der anderen anfechten. Über die Vornahme der Handlung entscheiden dann die Gesellschafter mit der Mehrheit ihrer Stimmen (Art. 1.013 § 1 CC).

Art. 1.014 CC bestimmt, dass bei Handlungen, die nur gemeinsam von allen Geschäftsführern vorgenommen werden können, die Mitwirkung aller Geschäftsführer notwendig ist. Eine Ausnahme lässt die Vorschrift lediglich dann zu, wenn es sich um einen dringenden Fall handelt, bei dem die Unterlassung oder Verzögerung der Handlung einen irreparablen oder schweren Schaden verursachen würden.

Wird keine Regelung getroffen, so übernehmen gemäß Art. 1.013 CC alle Gesellschafter die Geschäftsführung gemeinsam.

Art. 1.061 CC bestimmt, dass auch ein Nichtgesellschafter die Geschäftsführung übernehmen kann, wenn dies im Gesellschaftsvertrag festgesetzt wurde. Bis zur vollständigen Einzahlung des Stammkapitals ist eine solche **Fremdgeschäftsführung** nur möglich, wenn 2/3 des Gesellschaftskapitals ihr zugestimmt haben. Nach Aufbringung des gesamten Stammkapitals ist die Zustimmung von der absoluten Mehrheit des Gesellschaftskapitals erforderlich.

Die Bestellung des Geschäftsführers bedarf der **Eintragung** in das zuständige Register innerhalb von 10 Tagen nach dem Bestellungsakt. Der Antrag zur Eintragung muss unter Angabe von Name, Nationalität, Familienstand, Wohnsitz, unter Vorlage von Ausweispa-pieren und unter Nennung des Datums der Bestellung sowie der Dauer der Geschäftsführung gestellt werden (vgl. Art. 1.062 § 2 CC). Für die vor der Antragstellung der Eintragung vorgenommenen Handlungen haftet der Geschäftsführer gemäß Art. 1.012 CC persönlich und solidarisch mit der Gesellschaft.

Wird ein Geschäftsführer durch gesonderten Gesellschafterbeschluss bestellt, übernimmt er die Geschäftsführung durch Eintragung im Protokollbuch der Geschäftsführung. Die Geschäftsführung wird jedoch nur dann wirksam, wenn die Eintragung im Protokollbuch spätestens 30 Tage nach der Bestellung unterschrieben wird (Art. 1.062 § 1 CC).

Die Geschäftsführung **endet** mit dem Widerruf der Bestellung, der - unter gewissen Voraussetzungen - jederzeit möglich ist. Der Widerruf desjenigen Geschäftsführers, der durch den Gesellschaftsvertrag bestellt wurde, kann nur durch einen Gesellschafterbeschluss von Anteilseignern, deren Anteile mindestens zwei Drittel des Stammkapitals ausmachen, herbeigeführt werden. Die Beendigung muss innerhalb von 10 Tagen nach dem Beschluss beim zuständigen Register eingetragen werden.

Daneben endet sie durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrag oder durch gesonderten Beschluss bestimmten Zeit.

Die Geschäftsführung kann auch durch Niederlegung des Amtes beendet werden. Die Niederlegung wird gemäß Art. 1.063 § 3 CC der Gesellschaft gegenüber zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem diese Kenntnis von der schriftlichen Niederlegungserklärung erlangt. Gegenüber Dritten wird sie hingegen erst mit Eintragung im Handelsregister und Bekanntmachung wirksam.

### 6.2.3. Befugnisse der Geschäftsführer

Die Geschäftsführerstellung bringt zahlreiche **Rechte und Pflichten** mit sich. Dabei hat der Geschäftsführer gemäß Art. 1.011 CC bei der Ausübung seiner Tätigkeit für die Gesellschaft die Sorgfalt anzuwenden, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Dem Geschäftsführer ist es verboten, sich in den Aufgaben, die ihm übertragen wurden, vertreten zu lassen. Er kann lediglich in den Grenzen seiner Befugnisse einen Bevollmächtigten bestimmen, dessen Handlungsmöglichkeiten jedoch spezifiziert werden müssen.

Art. 1.015 CC bestimmt für den Fall, dass der Gesellschaftsvertrag keine andere Regelung enthält, dass der Geschäftsführer grundsätzlich ermächtigt ist, alle notwendigen Handlungen vorzunehmen, um die ihm übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Wenn der Gesellschaftszweck weder die Belastung noch die Veräußerung von Immobilien zum Gegenstand hat, so hängt die Entscheidung über die Vornahme solcher Geschäfte jedoch von der Zustimmung der Mehrheit der Gesellschafter ab.

Für den Fall der **Überschreitung der Befugnisse** können die Handlungen des Geschäftsführers aufgrund der Streichung des einzigen Paragraphen des Art. 1.015 CC Dritten nicht mehr entgegengehalten werden, selbst wenn die Begrenzung der Befugnisse im Handelsregister eingetragen ist.

Der Geschäftsführer muss gemäß Art. 1.020 i.V.m. Art. 1.065 CC den Gesellschaftern jährlich Rechnung legen und ein Inventar vorlegen. Weiterhin muss er die Vermögensbilanz und das wirtschaftliche Ergebnis präsentieren.

### 6.3. Der Kontrollrat

Der Gesellschaftsvertrag kann einen Kontrollrat vorsehen. Dieser wird aus drei oder mehr Gesellschaftern oder gesellschaftsfremden Personen und ebenso vielen Stellvertretern gebildet. Die **Mitglieder** werden durch die Gesellschafterversammlung gewählt (Art. 1.066 CC). Die Minderheitsgesellschafter haben ebenfalls das Recht, ein Mitglied des Kontrollrats und dessen Stellvertreter zu wählen, wenn sie mindestens ein Fünftel des Stammkapitals halten, vgl. Art. 1.066 § 2 CC.

Die Mitglieder des Kontrollrats müssen in Brasilien ansässig sein. Sie dürfen weder einem anderen Gesellschaftsorgan oder einer anderen von der Gesellschaft kontrollierten Gesellschaft angehören noch Angestellte einer solchen Gesellschaft oder ihrer Geschäftsführer oder Ehegatten oder Verwandte der Genannten bis zum dritten Grad sein (Art. 1066 CC und dessen § 1).

Zu den gesetzlich vorgeschriebenen Pflichten des Kontrollrats gehören u.a. die quartalsmäßige Prüfung der Bücher und Papiere der Gesellschaft sowie des Kassen- und Auftragsbestands. Neben den gesetzlichen Pflichten kann der Gesellschaftsvertrag weitere Aufgaben vorsehen.

Die dem Kontrollrat übertragenen Aufgaben und Rechte können nicht auf andere Gesellschaftsorgane übertragen werden. Allerdings kann der Kontrollrat zur Prüfung der Bücher, Bilanzen und Rechnungen einen gesetzlich zugelassenen Buchhalter einsetzen, der eine von der Gesellschafterversammlung genehmigte Vergütung erhält (Art. 1.070 CC).

### 6.4. Fakultative Organe: Verwaltungsrat und Beirat

Ist die Limitada wie eine S.A. strukturiert, kann sie zu diesem Zweck die entsprechenden Organe, wie Verwaltungsrat und Beirat, in den Gesellschaftsvertrag aufnehmen. Es gelten dann die Aktienrechtsbestimmungen. Diese sind auch hier zwingend, z.B. dürfen dem Beirat keine Geschäftsführungsfunktionen bzw. Weisungsbefugnis übertragen werden.

## 7. Besteuerung und Jahresabschluss

Die Limitada muss einmal pro Jahr eine Gesellschafterversammlung zur Genehmigung des Jahresabschlusses, Gewinnverwendung, etc. abhalten.

Grundsätzlich müssen Limitadas ihren Jahresabschluss weder veröffentlichen noch von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer prüfen lassen. Allerdings hat im Jahre 2007 das Gesetz Nr.11.638 auch für Limitadas eine Pflicht zur Offenlegung der Bilanz und zur Überprüfung durch unabhängige Wirtschaftsprüfer eingeführt, deren Bilanz-Aktiva R\$ 240 Mio. überschreiten oder - alternativ - deren Brutto-Umsatzerlöse über R\$ 300 Mio. liegen. Die Verpflichtung zur Offenlegung der Bilanz ist aufgrund des Wortlauts des Gesetzes derzeit noch heftig umstritten. Gemäss des Beschlusses Nr. 2 vom 25. März 2015 des Handelsregisters von São Paulo müssen Gesellschaften, die diese Beträge nicht erreichen, eine "Erklärung der Nichtanwendbarkeit der Grossen Limitada" anlässlich der Einreichung des Protokolls der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung des Jahresabschlusses beibringen, um so die Publizitätspflicht zu vermeiden. Diese Bestimmung hat der Beschluss Nr. 03/22 des Handelsregisters von São Paulo wieder widerrufen.

Nach wie vor frei ist die Limitada aber im Bereich der Gewinnverwendung: Es gibt weder einen Zwang zur Bildung einer gesetzlichen Reserve noch zur Ausschüttung einer Mindestdividende.

Alle brasilianischen Gesellschaften unterliegen, unabhängig von ihrer Rechtsform, der Körperschaftsteuer. Die Quellensteuer auf Gewinnausschüttungen nach Deutschland beträgt für ab dem 01.01.1996 erwirtschaftete Gewinne 0%.

Näheres zum Thema Besteuerung finden Sie in der Publikation „So geht`s... Besteuerung von Unternehmen in Brasilien“.

## III. HAFTUNG DER GESCHÄFTSFÜHRER

### 1. Abgrenzung der Haftung der Geschäftsführer

Die Möglichkeit der persönlichen Haftung von Geschäftsführern und Vorstandmitgliedern auf den verschiedenen Rechtsgebieten ist mit der zunehmenden Komplexität des Unternehmensumfelds und seiner gesetzlichen Regelung in Brasilien zu einem Thema von wachsender Bedeutung für Geschäftsführer und Gesellschafter von Gesellschaften mit Sitz in diesem Lande geworden. Deshalb haben wir beschlossen, demselben in dieser neuen Auflage ein eigenes Kapitel zu widmen.

Der Geschäftsführer haftet grundsätzlich nicht persönlich für die im Namen der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten, wenn er diese im Namen und zum Nutzen der Gesellschaft eingegangen ist, ohne dabei seine Vertretungsbefugnis zu überschreiten. Er haftet jedoch gem. Art. 1.016 des Zivilgesetzbuches gegenüber der Gesellschaft und Dritten für alle Schäden, die auf der schuldhaften Schlechterfüllung seiner Aufgaben beruhen.

Neben den bereits erwähnten Fällen, in denen der Geschäftsführer **persönlich haftet** (Art. 1.016 CC; Überschreitung der Befugnisse gem. Art. 1.015; Handlungen vor Eintragung in das Register gem. Art. 1.012; Handlungen eines Vertreters, der nicht hätte bevollmächtigt werden dürfen, gem. Art. 1.018 i.V.m. Art. 1.169 CC) sieht Art. 1.017 CC zwei weitere Situationen vor, in denen der Geschäftsführer ausnahmsweise persönlich einstehen muss: verwendet er ohne schriftliches Einverständnis der Gesellschafter Kredite oder Gegenstände der Gesellschaft für sich oder Dritte, muss er diese entweder ersetzen oder Zahlung in gleicher Höhe leisten, einschließlich aller gezogenen Gewinne. Wenn die Gesellschaft durch sein Handeln einen Schaden erlitten hat, so haftet er auch hierfür. Auch ein Geschäftsführer, der an einer Beschlussfassung mitwirkt, die dem Gesellschaftsinteresse zuwiderläuft, haftet nach dem einzigen Paragraphen des Art. 1.017 CC persönlich.

Nimmt ein Geschäftsführer eine Handlung vor, die nicht in Übereinstimmung mit dem Willen der Gesellschaftermehrheit steht, so haftet er für die der Gesellschaft dadurch entstandenen Schäden und Verluste (Art. 1.013 § 2 CC).

Die verantwortlichen Geschäftsführer haften in den oben angeführten Fällen gesamtschuldnerisch. Nicht an der Normwidrigkeit beteiligte Geschäftsführer können sich allerdings exkulpieren. Eine Klage der Gesellschaft (Gesellschaftsklage), die Klage eines Gesellschafters auf Leistung an die Gesellschaft oder die Klage eines geschädigten Dritten können zu einer zivilgerichtlichen Verurteilung auf **Schadensersatz** führen.

Ferner gilt die allgemeine Regel, dass der Geschäftsführer für die von ihm vorgenommenen Handlungen keine persönliche Verantwortung trägt, solange es sich um regelmäßige Handlungen seiner Funktion handelt.

Ausnahmen von dieser Regel sind Situationen, in denen der Geschäftsführer:

- a) im Rahmen seiner Aufgaben, aber vorsätzlich oder fahrlässig handelt, wobei die Fahrlässigkeit durch Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit oder Ungeschick gekennzeichnet ist;
- b) gegen die Satzung oder das Gesetz verstößt, was in diesem Fall auch zu einer verschuldensunabhängigen Haftung führt.

Es muss also eine Rechtspflichtsverletzung des Geschäftsführers vorliegen und dieses rechtswidrige Verhalten muß kausal für das verursachte Ergebnis sein.

Die persönliche Haftung von Geschäftsführern (und/oder auch Gesellschaftern) kann auch aufgrund der sog. Durchgriffshaftung entstehen.

Das brasilianische Zivilgesetzbuch hat den Begriff der Durchgriffshaftung im Bereich privater Beziehungen systematisiert, indem es in seinem Artikel 50 festlegt, dass die Privilegien und Postulate der juristischen Person, und zwar hauptsächlich diejenigen, die sich auf das Prinzip der Vermögenstrennung beziehen, die zwischen den Gesellschaftern und den Geschäftsführern einerseits und der Gesellschaft andererseits besteht, durch eine gerichtliche Entscheidung aufgehoben werden können, wenn ein Missbrauch der juris-

tischen Person infolge einer Abweichung vom Gesellschaftszweck oder einer Vermögensvermischung vorliegt. Unter „Abweichung des Zwecks“ versteht man die Verwendung des Unternehmens für andere Zwecke als die in seiner Satzung festgelegten, und unter „Vermögensvermischung“ das Fehlen einer genauen Unterscheidung von Guthaben, Verbindlichkeiten und Vermögen (aller oder einem Teil seiner), Gesellschafter und Geschäftsführer mit denen der Gesellschaft - was in der Regel umso mehr eintritt, je weniger Professionalität und „Corporate Governance“ vorliegt.

Die exzessive Anwendung und der Missbrauch der Anwendung des Durchgriffshaftungsprinzips durch die Justiz können allerdings das erzeugen, was in der Lehre „Gerechtigkeit auf dem Querweg“ genannt wird, was dazu führen kann, dass der Gläubiger von denen, die ihm eigentlich nichts schulden, etwas erhält. Das Konzept dieses Instituts und seine korrekte Nutzung sind von großer Bedeutung, aber seine falsche Anwendung kann zu schwerwiegenden Ungerechtigkeiten führen.

Das Gesetz Nr. 13.874 vom 20. September 2019 (Gesetz Nr. 13.874/19 oder „Gesetz der Wirtschaftlichen Freiheit“) gibt mehreren Absätzen in Art. 50 des Zivilgesetzbuchs einen neuen Wortlaut und führt wichtige Regeln ein, um die Hypothesen der Aufhebung der Rechtspersönlichkeit zu definieren. Das Gesetz Nr. 13.874/19 unterstreicht die Autonomie des Vermögens der juristischen Personen als rechtmäßiges Instrument für die Zuweisung und Trennung von Risiken und hebt die Unterscheidung zwischen der juristischen Person und ihren Mitgliedern, Gesellschaftern, Gründern und Geschäftsführern hervor.

Der durch das Gesetz Nr. 13.874/19 eingeführte neue Wortlaut legt fest, dass die Durchgriffshaftung nur das Privatvermögen der Geschäftsführer und Gesellschafter der juristischen Person betreffen soll, die direkt oder indirekt von dem Missbrauch profitiert haben. Auch werden die Konzepte der Zweckabweichung und Vermögensvermischung klar definiert, was mehr Rechtssicherheit bringt und eine einheitliche Behandlung durch die Gerichte ermöglicht.

Das bloße Bestehen einer wirtschaftlichen Gruppe berechtigt nicht zur Aufhebung der Rechtspersönlichkeit der juristischen Person.

Darüberhinaus erstrecken sich die Vorschriften des Gesetzes nicht automatisch auf andere Verbindlichkeiten, beispielsweise solche arbeitsrechtlicher und verbraucherschutzrechtlicher Art.

Die eventuelle Haftung der Geschäftsführer schließt die Haftung der Gesellschaft gegenüber Dritten nicht aus, denn die Verpflichtungen der Gesellschaft bleiben bis zu ihrer Erfüllung bestehen.

## 2. Pflichten der Geschäftsführer

Die Pflichten der Geschäftsführer der Gesellschaft ergeben sich aus:

- a) der Satzung der Gesellschaft;
- b) dem Zivilgesetzbuch (Gesetz Nr. 10.406 vom 10. Januar 2002);
- c) dem Aktiengesetz (Gesetz Nr. 6.404 vom 15. Dezember 1976), aufgrund der ergänzenden Anwendung auf die Gesellschaften mit beschränkter Haftung („Limitadas“).

Aufgrund der oben aufgeführten Bestimmungen hat jeder Geschäftsführer die Zuweisung und Verpflichtung, alle für die Verwaltung der Gesellschaft wichtigen Handlungen im Rahmen der ihm durch die Satzung und die anwendbaren Gesetze übertragenen Befugnisse vorzunehmen. Zu diesem Zweck ist er zeichnungsfähig und kann Verpflichtungen übernehmen, um den Gesellschaftszweck zu erfüllen sowie dem Grundsatz der sozialen Funktion des Unternehmens nachzukommen.

Das Zivilgesetzbuch und das Gesellschaftsrecht legen die Grundsätze fest, von denen sich die Geschäftsführer der Gesellschaft bei der Ausübung ihrer Tätigkeit leiten lassen müssen. Diese sind:

### 2.1. Sorgfaltspflicht

bedeutet, dass der Geschäftsführer bei der Ausübung seiner Aufgaben die Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit aufbringen muss, die für jeden Einzelnen, der aktiv und ehrlich bei der Führung seiner eigenen Geschäfte ist, als normal angesehen wird. Der Geschäftsführer hat die ihm gesetzlich eingeräumten und in der Satzung vorgesehenen Befugnisse einzig und ausschließlich zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks und zur Wahrung der Interessen der Gesellschaft auszuüben.

## 2.2. Loyalitätspflicht

stellt die Pflicht dar, die der Geschäftsführer hat, der Gesellschaft loyal zu dienen, indem er sich rechtlich verpflichtet, (i) keine Gelegenheit, die ihm aufgrund der Position/Funktion, die er innehat, bekannt wird, zu seinem eigenen Vorteil oder dem Vorteil von Dritten zu nutzen, unabhängig davon, ob ein solches Verhalten der Gesellschaft schadet oder nicht; (ii) die Rechte der Gesellschaft auszuüben oder zu schützen und es zu unterlassen, Geschäftsmöglichkeiten im Interesse der Gesellschaft nicht zu nutzen, mit dem Ziel, sich selbst oder Dritten Vorteile zu verschaffen; und (iii) es zu unterlassen, Güter oder Rechte zum Weiterverkauf an das Unternehmen oder an Dritte zu erwerben, von denen er Kenntnis hat, dass deren Erwerb durch das Unternehmen erforderlich oder erwünscht ist, mit der Absicht, für sich selbst oder Dritte Gewinne zu erzielen.

## 2.3. Informationspflicht

Es ist die Pflicht des Geschäftsführers, die Gesellschafter über die Aktivitäten, die er während eines bestimmten Geschäftsjahres entwickelt hat oder die von früheren Verwaltungen durchgeführt wurden, sowie über Versäumnisse bei der Geschäftsführung oder der Einhaltung von Gesetzen oder der Satzung zu informieren.

## 2.4. Interessenkonflikt

bedeutet, dass der Geschäftsführer nicht an einer Transaktion oder einem kommerziellen Vorgang beteiligt sein kann, wenn er einen Interessenkonflikt mit der Gesellschaft hat. Falls ein solcher Fall eintritt, muss der Geschäftsführer die anderen Geschäftsführer darüber informieren und den Hinderungsgrund in einem Protokoll festhalten.

Der Geschäftsführer ist verpflichtet, mit der Gesellschaft nur zu angemessenen Bedingungen Verträge abzuschließen. Geschäfte, die von dem Marktwert oder den marktüblichen Bedingungen zu Ungunsten der Gesellschaft abweichen, können für nichtig erklärt werden und einen Interessenkonflikt kennzeichnen, was den Geschäftsführer dazu zwingt, den aus dem jeweiligen Geschäft entstandenen Vorteil, entsprechenden Geldbetrag an die Gesellschaft zu zahlen.

## 2.5. Verbote

Das Zivilgesetzbuch und die für Aktiengesellschaften geltenden Gesetze sehen ausdrücklich bestimmte Verbote für Geschäftsführer bei der Ausübung ihrer Pflichten vor. Diese sind:

- (i) Handlungen zum Nachteil der Gesellschaft vorzunehmen;
- (ii) Darlehen von der Gesellschaft aufzunehmen; Ressourcen oder Vermögenswerte von der Gesellschaft zu ihrem eigenen Vorteil oder zum Vorteil von einer anderen Gesellschaft oder Dritten, die Interesse an Waren, Dienstleistungen oder Krediten der Gesellschaft haben oder die ausschließlich zu diesem Zweck beauftragt wurden, zu verwenden;
- (iii) ohne ausdrückliche Genehmigung in der Satzung oder Versammlung der Gesellschafter von Dritten direkt oder indirekt aufgrund der Position oder Funktion, die der Geschäftsführer in der Gesellschaft hat, persönliche Vorteile jeder Art zu erhalten;
- (iv) Grundstücke zu belasten oder zu verkaufen, es sei denn, dies stellt den Gegenstand der Gesellschaft dar oder wurde von der Mehrheit der Gesellschafter beschlossen; und
- (v) bei der Ausübung seiner Funktionen vertreten zu werden, wobei es ihm im Rahmen seiner Befugnisse gestattet ist, Bevollmächtigte der Gesellschaft zu bestellen, wozu in der Urkunde die Handlungen und Geschäfte festgelegt werden müssen, die sie ausführen dürfen.

## 3. Haftung aufgrund des Rechtsgegenstandes

### 3.1. Zivilrechtliche Haftung

Im Bereich der zivilrechtlichen Haftung ist das Unternehmen gegenüber Dritten für Handlungen seiner Verwalter verantwortlich. Die Gesellschaft hat jedoch das Recht auf Regress, um Verluste und Schäden geltend zu machen, die ihr durch rechtswidrige Handlungen, sei es vorsätzlich oder fahrlässig, durch die Geschäftsführer bei der Erfüllung ihrer Pflichten entstanden sind.

Die Überschreitung der Befugnisse durch die Geschäftsführer kann Dritten nur dann entgegengehalten werden, wenn mindestens eine der folgenden Hypothesen vorliegt:

- (i) Nachweis, dass es dem Dritten bekannt war;
- (ii) im Falle einer Tätigkeit, die offensichtlich außerhalb der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft liegt.

Ungeachtet der Möglichkeit eines Rückgriffsrechts der Gesellschafter in Bezug auf die von den Verwaltern vorgenommenen Handlungen legt die Gesetzgebung Fälle fest, in denen der Geschäftsführer aufgrund seines Verhaltens oder Unterlassens direkt und persönlich für seine Aktivitäten verantwortlich gemacht werden kann.

Die direkte und persönliche Haftung der Geschäftsführer für die durchgeführten Handlungen tritt in folgenden Fällen ein:

- (i) wenn der Geschäftsführer im Vergleich zu den normalen Verhaltensstandards von Geschäftsführern unverantwortlich und/oder fahrlässig handelt oder wenn er eine betrügerische Handlung begeht, beides als Folge von Machtmissbrauch aus seiner Stellung/Situation in der Gesellschaft; und/oder
- (ii) wenn der Geschäftsführer gegen die gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Satzung verstößt.

Das Zivilgesetzbuch sieht des weiteren Folgendes vor:

- (i) die Verteilung von illegalen oder fiktiven Gewinnen führt zur gesamtschuldnerischen Haftung der Geschäftsführer, die sie ausführen, und der Gesellschafter, die sie erhalten, soweit ihnen Rechtswidrigkeit bekannt war oder bekannt sein musste;
- (ii) der Geschäftsführer, der ohne die schriftliche Zustimmung der Gesellschafter Guthaben oder Güter der Gesellschaft zu seinem eigenen Vorteil oder dem von Dritten verwendet, muss diese an die Gesellschaft zurückgeben oder den Gegenwert zahlen, mit allen daraus resultierenden Gewinnen, und wenn es Verluste gibt, haftet er ebenfalls dafür. Den gleichen Konsequenzen unterliegt der Geschäftsführer, der bei gleich welchen Geschäften ein von dem Interesse der Gesellschaft abweichendes Interesse hat und trotzdem an der entsprechenden Beschlussfassung teilnimmt.

### 3.2. Steuerrechtliche Haftung

Das Nationale Steuergesetzbuch sieht in Artikel 135, Absätze II und III vor, dass die Steuerpflicht restriktiv auf zwei Kategorien angewendet wird, nämlich: (i) die Bevollmächtigten, Beauftragte und Mitarbeiter; und (ii) die Direktoren, Geschäftsführer und Vertreter von juristischen Personen, vorausgesetzt, dass diese Personen über Verwaltungsbefugnisse in Bezug auf die entsprechenden Verpflichtungen verfügen. In diesem Sinne ist es notwendig herauszufinden, wer in der Organisation für die Abführung der Steuern im Namen der Gesellschaft verantwortlich ist bzw. war. In der Regel wird eine solche Verpflichtung durch die Rechtsprechung dem Geschäftsführer zugeschrieben, vorausgesetzt, dass, wie oben erwähnt, Vorsatz, Fahrlässigkeit oder Handlungen vorliegen, die nicht mit den geltenden Steuergesetzen, den jeweiligen Befugnissen und/oder der Satzung vereinbar sind.

Auch wenn die Nichtzahlung einer bestimmten Steuer in jeder Hinsicht eine Ordnungswidrigkeit darstellt, charakterisieren die Nichtzahlung von Steuern sowie die einfache Nichterfüllung oder Verzug (Zahlungsverzug) an sich keine Hypothese der persönlichen Haftung der Geschäftsführer (Direktoren, Geschäftsführer oder Vertreter der juristischen Person, wie im vorgenannten Artikel vorgesehen). Erforderlich ist in der Regel, dass die Handlung des säumigen Geschäftsführers zumindest schuldhaft ist. Zum Beispiel: wenn das Unternehmen über Mittel verfügte, um Steuern zu zahlen, dies aber nicht tat, weil es sich entschieden hat, eine Immobilie zu kaufen oder in eine Finanzanlage zu investieren, kann der Geschäftsführer selbstverständlich dafür verantwortlich gemacht werden. Wurde die Steuer hingegen aufgrund mangelnder Liquidität aufgrund von fehlendem Geschäftserfolg nicht gezahlt, sollte der Geschäftsführer nicht dafür haften.

Es ist zu beachten, dass obwohl die Verpflichtung zur Zahlung und die Haftung für die Nichtzahlung von Steuern der in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Behandlung unterliegen, das Gesetz Nr. 8.137 vom 27 Dezember 1990 („Gesetz Nr. 8.137/90“) Straftaten gegen die Steuerordnung auch für juristische und natürliche Personen vorsieht, wobei Strafen von sechs Monaten bis fünf Jahren Haft oder Geldstrafe für solche Verstöße vorgesehen sind. Die in dem vorgenannten Gesetz enthaltenen Bestimmungen sollen folgende Verhaltensweisen ahn-

den, sofern sie darauf abzielen, Steuern, Sozialabgaben und Nebenpflichten unrechtmäßig nicht abzuführen oder zu senken:

- (i) Unterlassung oder falsche Bereitstellung von Informationen; Betrug bei der Steuerinspektion, Auslassung von Vorgängen in ordnungsgemäßen Dokumenten, Nichtangabe von Einkommen, Vermögenswerten, Beiträgen;
- (ii) Fälschung oder Änderung von Rechnungen, Duplikaten und anderen Steuerdokumenten oder Verwendung eines ungültigen Dokuments für einen bestimmten Vorgang;
- (iii) eine Rechnung oder ein gleichwertiges Dokument zu verweigern oder nicht vorzulegen, wenn dies von der Behörde gemäß der Gesetzgebung verlangt wird;
- (iv) als Steuerpflichtiger nicht den korrekten Steuerbetrag zu erheben; sowie die Inanspruchnahme von Steueranreizen, die nicht mit den Rechtsvorschriften übereinstimmen.

Darüberhinaus können die Gesellschafter persönlich haftbar gemacht werden, falls von der Gesellschaft die Zahlung der Steuer nicht verlangt werden kann, weil sie ihre Tätigkeit einstellt und gemäß dem geltenden Gesellschaftsrecht (134, IV des CTN) liquidiert wird. Beachten Sie, dass das Gesetz hier nur den Gesellschafter erwähnt, nicht den Geschäftsführer.

In der Praxis werden die Geschäftsführer in den folgenden Fällen am häufigsten zur Verantwortung gezogen: die vorschriftswidrige Auflösung von Gesellschaften und die Steuernachfolge. Weitere Haftungsrisiken sind: die Eintragung in das Schuldenverzeichnis von Gesellschaftern und/oder Geschäftsführern und die Umleitung der Steuervollstreckung in das Vermögen von Gesellschaftern und/oder Geschäftsführern.

### 3.3. Arbeitsrechtliche Haftung

Das brasilianische Arbeitsrecht, einschließlich der Konsolidierung der Arbeitsgesetze ("CLT" - Arbeitsgesetzbuch), enthält keine Bestimmungen, die ausdrücklich die Haftung von Gesellschaftern und Geschäftsführern in Bezug auf die Arbeitsverpflichtungen/Schulden eines bestimmten Unternehmens vorsehen. Jedoch das Prinzip des Ungleichgewichts zwi-

schen den Kräften des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers, sowie der allgemeine Protektionismus gegenüber dem Arbeitnehmer bestimmen und leiten sehr oft die Auffassung der Richter in dieser Angelegenheit.

Daher wenden die Arbeitsgerichte häufig das Konzept der Durchgriffshaftung, das derzeit auf der oben erläuterten Bestimmung des Artikels 50 des Zivilgesetzbuchs beruht, missbräuchlich an, zumal diese ihrer Meinung nach eine allgemeine Regel im Anwendungsbereich Arbeitsverhältnisses darstellt.

In diesem Sinne wenden die Arbeitsgerichte das Prinzip der Durchgriffshaftung auch in Fällen an, in denen das Unternehmen nicht über Ressourcen für die Erfüllung seiner Arbeitsverpflichtungen verfügt, und zwar auch ohne im Arbeitsverhältnis oder bei der Führung der Geschäfte Betrug oder vorsätzliches Fehlverhalten begangen zu haben. Bestehende Arbeitsschulden gelten in diesem Fall als Folge eines Gesetzesverstößes, da Arbeitnehmer unter keinen Umständen den Betrieb ihres Arbeitgebers übernehmen können.

In der Praxis zeigt sich, dass die Gerichte zumindest einige Grenzen für die Haftung von Gesellschaftern und Geschäftsführern eingehalten haben, nämlich: (a) Gesellschafter haften für Verfahren, die innerhalb von 2 Jahren nach dem ordnungsgemäßen registrierten Ausscheiden des Mitarbeiters eingeleitet werden, und (ii) die Verurteilungen sind proportional, das heißt, Geschäftsführer und Gesellschafter haften für Schulden des Zeitraums in dem sie in der Gesellschaft waren und nicht für alle Schulden, wenn sie sich auf einen längeren Zeitraum beziehen.

### 3.4. Sozialversicherungsrechtliche Haftung

Die Haftung der Gesellschafter und Geschäftsführer der Gesellschaften für die Verpflichtungen zur Zahlung von Sozialversicherungsschulden ist im Gesetz Nr. 8.620 vom 5. Januar 1993 („Gesetz 8.620/93“) und im Dekret Nr. 3.048 vom 6. Mai 1999 („Sozialversicherungsordnung“) vorgesehen. Die Gesetzgebung sieht eine weitere Ausnahme vom Grundsatz der Vermögenstrennung zwischen dem Gesellschafter und dem Unternehmen vor, wobei der Gesellschafter des Unternehmens gesamtschuldnerisch für Schulden gegenüber dem Nationalen Institut für Sozialversicherung („INSS“) haftet.

Das Gesetz sieht des weiteren vor, dass die Direktoren, Geschäftsführer und Abteilungsleiter des säumigen Unternehmens gesamtschuldnerisch mit ihrem jeweiligen Privatvermögen haften, wenn die Nichtzahlung der Verbindlichkeiten gegenüber der Einzugsbehörde aufgrund vorsätzlichen oder fahrlässigem Fehlverhaltens des Geschäftsführers nicht erfolgt ist.

### 3.5. Umweltrechtliche Haftung

Die Nationale Umweltpolitik (Gesetz Nr. 6.938 vom 31. August 1981) legt mehrere Verhaltensweisen und Strafen fest, die auf eine Entschädigung an den Staat für Umweltschäden abzielen.

Allgemein sieht es eine objektive Haftung vor, d. h. unabhängig vom Vorliegen von Schuld oder Vorsatz des Umweltverschmutzers, der verpflichtet ist, den verursachten Schaden zu ersetzen oder zu reparieren (zivilrechtliche Haftung), unbeschadet der Strafbarkeit (strafrechtliche Verantwortlichkeit) für das Bestehen und den Ausmaß solcher Schäden. Darüberhinaus legt die nationale Umweltpolitik auch andere Verhaltensweisen fest, die in der Verschlechterung und Zerstörung der Umwelt gipfeln oder gipfeln können, und legt für jedes dieser Verhaltensweisen spezifische Verantwortlichkeiten fest.

Ungeachtet der in der oben genannten Richtlinie vorgesehenen Handlungen und Unterlassungen gilt im Rahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit das Umweltstrafgesetz, Gesetz Nr. 9.605 vom 12. Februar 1998, das festlegt, dass die in diesem Gesetz vorgesehenen Strafen auch von den Geschäftsführern der juristische Personen, die schuldhaft gemeinsam einen Verstoß gegen Umweltschutzstandards begangen haben, sowie Unterlassungen, wenn diese Personen Kenntnis davon hatten, dass diese Verstöße von Dritten begangen wurden und sie solche schädlichen Praktiken nicht nach Möglichkeit verhindert haben, eingehalten werden müssen.

So besteht die Möglichkeit der persönlichen Haftung von Gesellschaftern und Geschäftsführern im zivil-, straf- und verwaltungsrechtlichen Bereich (Pflichten im Zusammenhang mit den zuständigen Behörden, die die Angelegenheit regeln/kontrollieren) als Folge der Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften und vorgesehener Straftaten im Rahmen des Umweltschutzes.

Fälle, in denen Geschäftsführer für Umweltschäden verantwortlich gemacht werden, insbesondere ihre Inhaftierung, sind nicht üblich. Die wenigen, die wir gefunden haben, beziehen sich auf die Nichteinhaltung von umweltbezogenen Richtlinien/Gerichtsbeschlüssen und die Nichtzahlung von Umweltstrafen.

### 3.6. Sonstige Haftungsbereiche

#### 3.6.1. Verbraucherschutzrechtliche Haftung

Die Haftung von Gesellschaftern und Geschäftsführern in Verbraucherbeziehungen wird in Artikel 28 des Verbraucherschutzgesetzes (Gesetz Nr. 8078 vom 11. September 1990) beschrieben, der die Hypothese des Missbrauchs der Rechtspersönlichkeit vorsieht. Die jüngsten Urteile des Obersten Gerichtshofes („STJ“) sind in dem Sinne, dass das nichtausreichende Vermögen der Gesellschaft genügt, um den Missbrauch zu kennzeichnen. Mit anderen Worten, es ist nicht erforderlich, den Zweckmissbrauch oder die Vermögensvermischung nachzuweisen, wenn das Opfer der Verbraucher ist. Die größte Diskussion in nicht offensichtlichen Situationen ist, wer für diese Zwecke als „Verbraucher“ gilt.

#### 3.6.2. Konkurshaftung

Artikel 82 des Unternehmens- und Insolvenzsanierungsgesetzes (Gesetz Nr.11.101 vom 9. Februar 2005) legt fest, dass die persönliche Haftung der Gesellschafter mit begrenzter Haftung, der Mehrheitsgesellschafter und der Geschäftsführer der insolventen Gesellschaft vom Insolvenzgericht selbst bestimmt wird, unabhängig von der Verwertung des Vermögens und dem Nachweis seiner unzureichenden Deckung der Schulden. Der Richter kann von Amts wegen oder auf Antrag der Beteiligten die Nichtverfügbarkeit der privaten Güter der Beklagten in einem mit dem verursachten Schaden vereinbaren Umfang bis zur Entscheidung über die Haftungsklage anordnen.

#### 3.6.3. Kartellrechtliche Haftung

Art. 18 des Kartellgesetzes (Gesetz Nr. 12.529 vom 30. November 2005) ist praktisch eine Kopie des entsprechenden Artikels des Ver-

braucherschutzgesetzes und legt fest, dass die Durchgriffshaftung hinsichtlich der Rechtspersönlichkeit der Gesellschaft dann einschlägig sein kann, wenn die für die Verletzung der wirtschaftlichen Ordnung verantwortliche Person, Rechtsmissbrauch, Überschreitung von Befugnissen, Verletzung des Gesetzes, eine rechtswidrige Tat oder Handlung oder die Verletzung der Satzung oder des Gesellschaftsvertrags vorgenommen oder begangen hat. Dies gilt auch, wenn Konkurs, Insolvenz, irreguläre Schließung oder Inaktivität der juristischen Person aufgrund schlechter Geschäftsführung vorliegt, d. h.: Durchgriffshaftung wird hier in weitem Umfang gesehen, gilt aber nur für die für den Verstoß verantwortliche Person und nicht für alle Gesellschafter und nur, sofern ein Missmanagement nachgewiesen wird. In diesem Bereich gilt jedoch im Gegensatz zu den Verbraucherbeziehungen, dass der Nachweis dieser Tatsachen zweifelsfrei erfolgen muss, da sonst der Durchgriff durch die Rechtspersönlichkeit nicht erfolgt.

#### 4. Fazit

In der Regel ist der Geschäftsführer ein Vertreter der Gesellschaft und sollte daher nicht für die von der Gesellschaft übernommenen Verpflichtungen verantwortlich sein, solange er im Rahmen seiner Zuweisungen und Befugnisse gemäß Gesetz und Gesellschaftsdokumenten gehandelt hat.

Die Grenze, die definiert, wann ein Geschäftsführer für Verbindlichkeiten des Unternehmens, das er verwaltet oder verwaltet hat, verantwortlich gemacht werden kann oder nicht, ist seine korrekte Leistung und sein guter Glaube bei der Ausübung seiner Handlungen. Mit anderen Worten, sowohl nach dem Gesetz, der Lehre als auch nach verschiedenen Urteilen, wenn die durchgeführten Handlungen einer regelmäßigen Geschäftsführung ohne Verschulden, Vorsatz, Bösgläubigkeit und/oder Verstoß gegen die Satzung entsprechen, wird der Geschäftsführer wahrscheinlich nicht mit seinem Privatvermögen für die Schulden des Unternehmens haften. Und umgekehrt.

Es ist jedoch wahr, dass rechtliche Fehlentwicklungen vorkommen, und es ist nicht ungewöhnlich, dass das Bankkonto eines Geschäftsführers oder Ex-Geschäftsführers gepfändet wird oder ein Geschäftsführer oder Ex-Geschäftsführer fälschlicherweise in die Beklagtenstellung des

Gerichtsverfahrens einbezogen wird, insbesondere in arbeits-, sozialversicherungs- und verbraucherschutzrechtlichen Ansprüchen.

Wenn es gute Argumente für die Verteidigung gibt, ist es sehr wahrscheinlich, dass sie erfolgreich sein wird, aber nicht, ohne dass der Geschäftsführer dafür Geld und Zeit aufwendet.

## 5. Empfehlungen

Die Analyse des effektiven Umfangs der Verantwortung der Geschäftsführer und Gesellschafter sowie der möglichen Verteidigungselemente wird sicherlich von Elementen jeder konkreten Tatsache abhängen. Um eine unangemessene Haftung zu vermeiden, kann und muss der Geschäftsführer in seinem täglichen Leben sich auf verschiedene Weisen schützen, wie zum Beispiel durch:

- Einholen einer vorherigen und ausdrücklichen Genehmigung von den Gesellschaftern oder den Verantwortlichen für wichtigere Vorgänge, entweder nach Wert oder Risiko, selbst wenn die Unternehmensrichtlinien auf eine solche Genehmigung verzichten würden;
- Einholen der Bestätigung der Rechnungslegung in regelmäßigen Abständen durch die Gesellschafter oder Verantwortlichen;
- Einholen einer Freistellung von den Gesellschaftern für Sachverhalte, die vor der Übernahme der Geschäftsführung stattfanden;
- Formalisierung von Vorbehalten gegen eventuelle Rechnungsabschlüsse;
- Formalisierung seiner abweichenden Stimme, wenn er überstimmt wird;
- Nichtannahme von Positionen als Treuhänder, persönlicher Bürge etc.;
- Umsetzung strenger Richtlinien mit der Einführung technischer Normen und Qualitätsstandards;
- Sicherstellung der Qualität von Werkstoff und Arbeit, die bei der Unternehmenstätigkeit eingesetzt werden;

- Umsetzung eines angemessenen Corporate-Governance-Modells;
- Regelmäßige Überprüfung der regelmäßigen Zahlung von Steuern, Arbeits- und Sozialversicherungsabgaben des Unternehmens, sowohl in Bezug auf interne als auch auf ausgelagerte Arbeitnehmer;
- Einholung einer Comfort Letter des Arbeitgebers/ Mutterhauses/Vorstands, in der diese sich verpflichten, den Geschäftsführer eigenständig und auf ihre Kosten zu verteidigen und ihm ungerechtfertigte Zahlungen und Verluste zu erstatten;
- Abschluss einer D&O-Versicherung, obwohl deren Wirksamkeit weit geringer ist als beworben;
- Sicherstellung, dass nach dem Ausscheiden aus dem Unternehmen die Registrierungsdaten vor Behörden wie Bundes-, Landes- und Kommunal финанzen, Handelskammer, INSS, CETESB und anderen ordnungsgemäß aktualisiert wurden;
- Umsetzung einer Compliance-Richtlinie durch die Schaffung interner Regeln/Standards und Verbreitung der Bedeutung der Einhaltung der Gesetze, einschließlich Wettbewerbsschutzgesetzes, im Hinblick auf das jüngste Antikorruptionsgesetz.

Schließlich kann der Geschäftsführer persönliche Maßnahmen zum Schutz seines Vermögens ergreifen, z. B. eine Vermögens-Holding gründen, das Institut des Familienguts („bem de família“) besser ausnutzen, keine Gelder auf Girokonten belassen (da sogar Anlagen und private Renten, die viele als unpfändbar ansehen, einbehalten werden). Diese Maßnahmen sind, wenn sie zum richtigen Zeitpunkt ergriffen werden (d. h. nicht unmittelbar oder nach Bekanntwerden von Beitreibungen und Klagen), völlig rechtmäßig.

## IV. UNSERE SPONSOREN

Pacheco Neto Sanden Teisseire Advogados ist eine Anwaltskanzlei, die auf juristische Beratung im Unternehmensrecht, einschliesslich M&A, spezialisiert ist und ihre Mandanten insbesondere in Angelegenheiten des Gesellschafts-, Handels-, Steuer-, Zivil-, Arbeits- und Umweltrechts berät. Diese Gebiete schliessen das Prozess-, Vertrags-, Immobilien-, Auslandskapital- und Zentralbank-, Urheber- und Wettbewerbs-, Software- und Internet- sowie das internationale Recht ein.

Zu unserem Aufgabenbereich gehört vor allem die Präventivberatung in den oben genannten Rechtsgebieten, die Ausarbeitung und Revision von Verträgen, das Aushandeln von Vertragsbedingungen und Vereinbarungen, die Organisation und Umstrukturierung von Gesellschaften, einschließlich Unternehmens(ver)käufe und Legal Due Diligence, Steuerplanung, Registrierung von Auslandsinvestitionen, Ausarbeitung und Registrierung Marken-, Patent- und Technologielizenzverträgen, die Erstellung von Gutachten auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, etc.

Unsere Dienstleistungen umfassen auch die anwaltliche Vertretung bei Gerichts- und Verwaltungsverfahren auf Gemeinde-, Landes- und Bundesebene sowie Verfassungsgerichtsverfahren, wobei wir über unsere Korrespondenzkanzleien auch in anderen Bundesstaaten Brasiliens sowie im Ausland tätig sind.

Wir sind der brasilianische Partner der Alluris Group, ein weltweiter Verbund auf Unternehmensrecht spezialisierter mittelständischer Kanzleien.

Unsere Kanzlei arbeitet sowohl für brasilianische als auch für ausländische, insbesondere deutsche, französische und skandinavische Unternehmen. Sie hat zur Zeit 4 Partner, 12 Rechtsanwälte und einen Berater. Unter den Mitgliedern der Kanzlei sind auch deutsche und französische Anwälte. Unsere Kanzlei kommuniziert sowohl auf Deutsch, als auch auf Englisch, Französisch, Italienisch, Schwedisch, Dänisch, Norwegisch, Finnisch, Spanisch, Holländisch und Chinesisch.



**PN  
ST** / Pacheco Neto  
Sanden Teisseire  
Advogados

**Pacheco Neto Sanden Teisseire Advogados**

Al. Franca, 1.050, 11. Andar

CEP 01422-000 São Paulo – SP/Brasil

[www.pnst.com.br](http://www.pnst.com.br)

Kontakt:

**Andreas Sanden**

[asanden@pnst.com.br](mailto:asanden@pnst.com.br)

Tel.: +55 (11) 3897 4400

**Renato Pacheco Neto**

[rpacheco@pnst.com.br](mailto:rpacheco@pnst.com.br)

Tel.: +55 (11) 3897 4400

**Andreas Beyersdorf**

[abeyersdorf@pnst.com.br](mailto:abeyersdorf@pnst.com.br)

Tel.: +55 (11) 3897 4400

*Die Reihe "So geht's ..." soll deutschen Unternehmen den Einstieg in den brasilianischen Markt erleichtern. Sie ist mit Unterstützung des Kammer-Arbeitskreises "Kleine und Mittlere Unternehmen" entstanden und soll erste Informationen über verschiedene Bereiche des brasilianischen Wirtschaftsalltags vermitteln. Die Themen wurden von Fachleuten vor Ort in Zusammenarbeit mit der Deutsch-Brasilianischen Industrie- und Handelskammer bearbeitet.*

*Die Deutsch-Brasilianische Industrie- und Handelskammer ist die größte deutsche Auslandshandelskammer in Lateinamerika. Sie kann auf eine 100 jährige Tradition zurückblicken. Mit ihren Abteilungen Außenwirtschaft, Messen, Berufsbildung, Umwelt, Recht, Öffentlichkeitsarbeit und Innovation ist sie der zentrale Anlaufpunkt für alle deutschen Unternehmen, die auf dem brasilianischen Markt aktiv sind oder sein wollen.*



Deutsch-Brasilianische  
Industrie- und Handelskammer  
Câmara de Comércio e Indústria  
Brasil-Alemanha

Deutsch-Brasilianische Industrie- und Handelskammer São Paulo  
Rua Verbo Divino 1488 | BR 04719-904 | São Paulo-SP  
Tel.: (55 11) 5187-5100 | Fax: (55 11) 5181-7013  
E-mail: [juridico@ahkbrasil.com](mailto:juridico@ahkbrasil.com)  
[www.ahkbrasil.com](http://www.ahkbrasil.com)